

14.06.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - AV - R - U

zu **Punkt 65** der 946. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016)

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,

der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- U
1. Zum Gesetzentwurf insgesamt
 - a) Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien trägt nach Auffassung des Bundesrates nicht dazu bei, dass die aus der UN-Klimakonferenz in Paris resultierenden klimapolitischen Zielvorgaben erreicht werden. Die UN-Klimakonferenz hat in Paris (COP 21) im Dezember 2015 anspruchsvolle Klimaziele vereinbart, denen zufolge bis zum Jahr 2050 der Ausstoß von Treibhausgasen um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren und so die globale Erwärmung auf deutlich

unter 2° Celsius zu begrenzen ist. Dies erfordert ein entschlossenes Handeln von allen Staaten der Welt. Sollen die Klimaziele erreicht werden und der im nationalen Konsens beschlossene Atomausstieg Bestand haben, ist ein ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Der Bundesrat stellt daher fest, dass Deutschland damit Gefahr läuft, seine internationale Vorreiterrolle beim Klimaschutz aufs Spiel zu setzen.

- b) Die für Redispatch und Einspeisemanagement von der Bundesregierung geschätzten Kosten im Jahr 2023 in Höhe von mehr als 4 Mrd. Euro sind bisher nicht hinreichend belegt. Unabhängig von der konkreten Höhe bedauert es der Bundesrat gerade unter diesem Gesichtspunkt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Ausbau der Windkraft an Land, die günstigste Form der erneuerbaren Stromerzeugung, massiv beschränkt werden soll. Die gewählten Maßnahmen bremsen den Ausbau der erneuerbaren Energien aus, berücksichtigen nicht bereits kurz vor der Fertigstellung stehende Leitungsprojekte (z. B. Thüringer Strombrücke), dienen nicht der Beschleunigung des Netzausbaus und beheben nicht das Problem des überschüssigen klimaschädlichen Kohle- und Atomstrom im Leitungsnetz. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seinen Beschluss in BR-Drucksache 511/15 (Beschluss). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich für eine Beschleunigung des Netzausbaus einzusetzen und konkrete Vorschläge zur Verringerung der Stromproduktion aus sogenannten "Must-Run"-Einheiten vorzulegen, um die Stromnetze zu entlasten.
- c) Der Bundesrat befürchtet, dass mit dem starren Ausbaudeckel von 15 Gigawatt bis 2030 und einer jährlichen Ausschreibungsmenge von 730 Megawatt das wirtschafts- und industriepolitische Entwicklungspotenzial der Offshore-Windenergie reduziert wird.
- d) Mit Blick auf die internationalen Klimaziele und im Lichte des im nationalen Konsens beschlossenen Atomausstiegs ist ein ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend erforderlich. Durch die ebenfalls gewollte zunehmende Elektrifizierung weiterer Bereiche, zum Beispiel mit der von der Bundesregierung betriebenen finanziellen Förderung der Elektromobilität, wird der Bruttostromverbrauch in den kommenden Jahren voraussichtlich trotz Effizienzsteigerungen weiter ansteigen und so die Bedeutung des Stromerzeugungssektors weiter anwachsen lassen (Sektorkopplung). Der in dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Ausbaukorridor und

die Ausschreibungsmengen für erneuerbare Energien werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund bedauert es der Bundesrat, dass der im Zuge des EEG 2014 gefundene Kompromiss von 2 500 Megawatt (netto) Zubau Wind an Land im vorliegenden Gesetzentwurf keinen Bestand hat.

- e) Neben der klimapolitischen Verantwortung ist auch aus industrie- und wirtschaftspolitischer Perspektive der Ausbau der erneuerbaren Energien fortzusetzen. Die bereits in der Photovoltaik-Branche verloren gegangene Technologieführerschaft und der massive Verlust von Arbeitsplätzen in der PV- und Bioenergie-Branche drohen nun auch in der Windenergiebranche. Im Jahr 2014 arbeiteten im Bereich der erneuerbaren Energien mehr als 350 000 Beschäftigte in Deutschland. Nahezu 19 Mrd. Euro wurden 2014 in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien investiert. Mehr als 8 Mrd. Euro wurden eingespart, die nicht für fossile Energieimporte ausgegeben werden mussten. Die erneuerbaren Energien sind damit ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die wirtschaftliche Stärke in diesen Bereich verloren geht.
- f) Der Ausbau der Photovoltaik ist bereits durch EEG-Novellen der vergangenen Jahre ins Stocken geraten, so dass die Ausbauziele hier ernsthaft gefährdet sind. Die Absenkung der Ausschreibungsgrenze von PV-Dachanlagen unter einem Megawatt gefährdet Geschäftsmodelle für mittelständische Betriebe zur Eigenversorgung sowie die Akteursvielfalt. Außerdem sind Korrekturen bei der Vergütung und bei der Unterstützung von Mieterstrommodellen erforderlich, um die Teilhabe unterschiedlichster gesellschaftlicher Akteure an der Energiewende zu gewährleisten.
- g) Biomasseanlagen können eine wichtige Regelfunktion im Energiesystem erfüllen. Effiziente und netzdienlich einsetzbare Bestandsanlagen brauchen daher kurzfristig eine Perspektive auf eine Anschlussförderung. Der Bundesrat beklagt, dass diese an den energiepolitischen Anforderungen ausgerichtete Förderung der Bioenergie nicht erfolgt. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluss in BR-Drucksache 555/15 (Beschluss).
- h) Die Energiewende wird getragen von einer Vielzahl und Vielfalt von Akteuren. Diese Akteursvielfalt verankert die Energiewende in der Gesell-

schaft und ist Akzeptanzgarant und Triebfeder des weiteren Ausbaus. Zum Erhalt der Akteursvielfalt fordert daher der Bundesrat, die europarechtlich zulässige De-Minimis-Regelungen mit insgesamt bis zu 18 Megawatt bei Windenergieanlagen zu Gunsten von Bürgerenergieprojekten zu nutzen. Mindestens ist eine Zuschlagsgarantie für Bürgerenergiegesellschaften zu einem markträumenden Preis einzuräumen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Beschlüsse in BR-Drucksache 458/15 (Beschluss) und BR-Drucksache 183/16 (Beschluss).

- i) Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und deren vorgeschalteter Überführung in eine Klimareserve mit Sicherheitsbereitschaft der Einstieg in den Ausstieg aus der Kohleverstromung bevorsteht. Mittelfristig wird es erforderlich sein, die Kohleverstromung weiter zu reduzieren und letztlich zu beenden, um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen. Um allen betroffenen Akteuren die erforderliche Transparenz und Sicherheit für verlässliche, längerfristige Planungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Kohle-Konsens mit den Kraftwerksbetreibern und den Sozialpartnern über die nötigen Abbaupfade und die Begleitung des Strukturwandels zu vereinbaren. Dabei sind der Abbau von unflexiblen und fossilen Kapazitäten sowie die langfristige Entwicklung des Kraftwerksparks auf die klima- und energiepolitischen Ziele im Jahr 2050 auszurichten.
- j) Daher fordert der Bundesrat den Deutschen Bundestag dazu auf, den Gesetzentwurf zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien im dargestellten Sinne zu überarbeiten.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Nummer 15 Buchstabe b,

Buchstabe c,

Buchstabe d - neu - EEG 2016)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 3
und 4)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 3 Nummer 15 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante

Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, oder in einer Gemeinde, die an die Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, angrenzt, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und"

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) bei der kein Mitglied der Gesellschaft, soweit es sich um ein Unternehmen in mehrheitlich kommunaler Trägerschaft handelt, mehr als 24,9 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,"

c) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

"d) bei der kein sonstiges Mitglied der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,"

Begründung:

Die Bürgerenergie und der Erhalt der Akteursvielfalt haben sowohl bei der Windenergie als auch bei der PV eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende.

Durch die Bürgerenergie können Akzeptanz und regionale Wertschöpfung vor Ort positiv entwickelt werden. Der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energien basiert maßgeblich auf dem Engagement einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure.

Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass das EEG 2016 im Rahmen der geplanten Umstellung auf Ausschreibungen für die Windenergie Sonderregelungen für kleine Akteure und Bürgerenergieprojekte für erforderlich hält.

Die im EEG 2016 vorgesehene Definition einer "Bürgerenergiegesellschaft", die an die regionale Verwurzelung der Gesellschafter anknüpft, wird als verbesserungswürdig angesehen. Zum einen sollte gewährleistet werden, dass Bürger, die in einer Nachbargemeinde zur Gemeinde mit den geplanten Windenergieanlagen leben, auch dann sich beteiligen können, wenn ihre Gemeinde nicht im selben Landkreis liegt. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung in § 3 Nummer 15 Buchstabe b sichergestellt. Auch sollten verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten für Stadtwerke in kommunaler Trägerschaft geschaffen werden. In vielen Regionen sind diese die maßgeblichen Treiber für die Realisierung von Bürgerenergieanlagen und gewährleisten in vielen Fällen weitgehende Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern und tragen somit maßgeblich zu Akzeptanz und Zustimmung zu Windkraftprojekten bei.

Für diese Akteure sollte daher die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung von bis zu 24,9 Prozent geschaffen werden, um für die Finanzierung der Projekte auch solventere Akteure zu gewinnen.

- Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Nummer 15 Buchstabe b EEG 2016)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 2)
- In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 3 Nummer 15 Buchstabe b die Wörter "in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll," durch die Wörter "im Umkreis von 50 Kilometern der geplanten Windenergieanlage an Land" zu ersetzen.

Begründung:

Um allen Anliegern eines Bürgerenergiegesellschaft-Projekts eine Beteiligung zu ermöglichen, ist die Formulierung "im Umkreis" - im Sinne von 50-km Umkreis um die geplante Anlage herum - besser geeignet, als die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Formulierung. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das Projekt an einer Kreis-/Stadtgrenze liegt, da die vorgeschlagene Regelung auch den AnwohnerInnen jenseits der Grenze der kreisfreien Stadt oder des Landkreises eine Beteiligung ermöglicht.

- Wi 4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Nummer 15 Buchstabe b₁ - neu - sowie Buchstabe c EEG 2016)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 2)
- In Artikel 1 Nummer 3 ist § 3 Nummer 15 wie folgt zu ändern:
- a) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:
- "b₁) bei der kein Mitglied der Gesellschaft, soweit es sich um ein Unternehmen in mehrheitlich kommunaler Trägerschaft handelt, mehr als 24,9 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,"
- b) In Buchstabe c ist nach den Wörtern "bei der kein" das Wort "sonstiges" einzufügen.

Begründung:

Die Bürgerenergie und der Erhalt der Akteursvielfalt haben sowohl bei der Windenergie als auch bei der PV - eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende.

Durch die Bürgerenergie können Akzeptanz und regionale Wertschöpfung vor Ort positiv entwickelt werden. Der bisherige Ausbau der erneuerbaren Energien basiert maßgeblich auf dem Engagement einer Vielzahl unter-

schiedlicher Akteure.

Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass das EEG 2016 im Rahmen der geplanten Umstellung auf Ausschreibungen für die Windenergie Sonderregelungen für kleine Akteure und Bürgerenergieprojekte für erforderlich hält.

Die im Entwurf des EEG 2016 vorgesehene Definition einer "Bürgerenergiegesellschaft", die an die regionale Verwurzelung der Gesellschafter anknüpft, wird als verbesserungswürdig angesehen. Auch sollten verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten für Stadtwerke in kommunaler Trägerschaft geschaffen werden. In vielen Regionen sind diese die maßgeblichen Treiber für die Realisierung von Bürgerenergieanlagen und gewährleisten in vielen Fällen weitgehende Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern und tragen somit maßgeblich zu Akzeptanz und Zustimmung zu Windkraftprojekten bei.

Für diese Akteure sollte daher die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung von bis zu 24,9 Prozent geschaffen werden, um für die Finanzierung der Projekte auch solventere Akteure zu gewinnen.

Wi
U

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Nummer 19 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 3 Nummer 19 nach den Wörtern "und diese Person" die Wörter "den Strom aus der PV-Anlage eines Dritten bezieht oder" einzufügen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet PV-Mieterstrommodellen keine wirtschaftliche Perspektive. Dabei ist die Erhebung der vollen EEG-Umlage im EEG ein wesentliches Hemmnis.

PV-Mieterstrommodelle können als vor-Ort-Produkt die Akteursvielfalt auf der Angebotsseite fördern. So können PV-Mieterstrommodelle das Angebotsportfolio von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Energiedienstleistern erweitern. PV-Mieterstrommodelle bieten auch neuen Anbietern (beispielsweise Energiegenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften) eine Chance, sich auf dem Energiemarkt einzubringen.

Zudem erhalten auch Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben. Mit diesen Geschäftsmodellen würde die vielfach diskutierte soziale Schieflage und Entsolidarisierung zwischen Eigentümern als Profiteuren der erneuerbaren Energien und Mietern entschärft.

PV-Mieterstrommodelle tragen schließlich zur Systemintegration bei, indem die Erzeugung des PV-Stroms stärker am Bedarf ausgerichtet wird. Die dezentrale Abstimmung zwischen Erzeugung und Nachfrage ist aufgrund der besser verfügbaren Informationen leichter erreichbar als in einem zentralen Markt. Die Nutzung vor Ort erzeugten Stroms liefert Verbrauchern beziehungsweise Verbrauchergemeinschaften einen ökonomischen Anreiz, durch

Lastverschiebungen ihr System so zu optimieren, dass eine möglichst hohe Harmonisierung von Erzeugung und Verbrauch vor Ort erreicht wird. Dadurch gleichen sich Angebot und Nachfrage an, was zur Entlastung der Netze führt, deren Ausbaubedarf verringert und die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien fördert.

Um PV-Mieterstrommodellen eine wirtschaftliche Perspektive zu geben, muss in § 3 EEG 2016 der Verbrauch von Strom aus PV-Anlagen Dritter im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden und damit der Strom aus der PV-Anlage teilweise von der EEG-Umlage befreit werden.

Wi
U

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Nummer 33 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 3 Nummer 33 nach dem Wort "verbraucht," die Wörter "also diese Energie nicht nach erfolgter Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher wieder ausspeist," einzufügen.

Begründung:

Damit soll klargestellt werden, dass die Zwischenspeicherung keinen Letztverbrauch darstellt. Es sollen die Doppelbelastungen für die bloße Zwischenspeicherung von Energie vermieden werden. Mit der Erweiterung wird der Bundesrats-Beschluss Drucksache 542/15 (B) vom 18. Dezember 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) aufgegriffen.

Wi

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Nummer 43a - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 3 nach Nummer 43 folgende Nummer 43a einzufügen:

"43a. Stromerzeugungsanlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom; Teil der Stromerzeugungsanlage sind alle baulichen und technischen Einrichtungen, deren Zusammenwirken zur Stromerzeugung notwendig ist,"

Begründung:

Das Gesetz verwendet an wesentlichen Stellen, insbesondere bei der Definition der "Eigenversorgung" in § 3 Nummer 19 EEG-E 2016 und bei den Regelungen in § 61 EEG 2014 zur Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger, den Begriff der "Stromerzeugungsanlage", ohne dass dieser im Gesetzestext konkret definiert wäre. Dies führt dazu, dass die Bestimmung dieses für die Beurteilung der EEG-Umlagepflicht und damit für die Frage der Rentabilität von Investitionen maßgeblichen Begriffs erst im weiteren Verlauf der Gesetzesanwendung durch die Netzbetreiber - und unter Umständen erst durch die Gerichte - zu erwarten ist.

Daraus ergeben sich Innovations- und Investitionshemmnisse, z. B. in der Entwicklung innovativer Verfahren zur Effizienzsteigerung von industriellen Produktionsprozessen, weil die Frage der Belastung mit der EEG-Umlage regelmäßig ein investitionsentscheidender Kostenfaktor ist, der nach Möglichkeit bereits im Planungsstadium rechtssicher beurteilt werden muss. Da auch in anderen Bereichen der Energiewende tätige Unternehmen in hohem Maße auf Planungs- und Rechtssicherheit angewiesen sind, sollte eine Konkretisierung der für Investitionsentscheidungen wesentlichen Begriffe (hier "Stromerzeugungsanlage") nach Möglichkeit bereits im Gesetzestext erfolgen.

Der zu diesem Punkt von der Bundesnetzagentur in der Konsultationsfassung des Leitfadens zur Eigenversorgung (im Folgenden: der "Leitfaden") eingeschlagene Weg, als Stromerzeugungsanlage "im Ergebnis die Einrichtung anzusehen, in der elektrische Energie unabhängig vom eingesetzten Energieträger unmittelbar erzeugt wird", so dass "der einzelne Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen" sei (Seite 18 des Leitfadens), ist nicht überzeugend. Dieser Ansatz führt im Ergebnis zu einer Verengung des Begriffs der Stromerzeugungsanlage auf den Generator, die völlig der natürlichen Wortbedeutung zuwiderläuft.

Darüber hinaus steht er im Widerspruch zu dem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 04.11.2015 - VIII ZR 244/14, Urteil vom 23.10.2013 - VIII ZR 262/12) zu § 3 Nummer 1 Satz 1 EEG 2009 geltenden weiten Anlagenbegriff. Dieser weite Anlagenbegriff soll, wie sich aus der Sonderbestimmung zu Solaranlagen in § 3 Nummer 1 EEG-E 2016 und der dazu gegebenen Begründung ergibt, auch unter der Geltung des EEG 2016 beibehalten werden.

Es sollte deshalb eine Klarstellung in das EEG 2016 aufgenommen werden, aus der sich ergibt, dass der Begriff der "Stromerzeugungsanlage" sich von dem Begriff der "Anlage" in § 3 Nummer 1 EEG-E 2016 letztlich nur darin unterscheidet, dass eine "Stromerzeugungsanlage" auch dann gegeben ist, wenn die elektrische Energie aus anderen Quellen als aus erneuerbaren Energien oder Grubengas gewonnen wird. Textlich sollte dabei auf die vom Bundesgerichtshof zugrunde gelegte Definition des Anlagenbegriffs zurückgegriffen werden, wonach unter einer Anlage die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist, die nach dem betrieblichen Gesamtkonzept der Stromerzeugung dienen.

Wi
U8. Zu Artikel 1 Nummer 5a - neu - (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 01 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird der Nummer 1 folgende Nummer 01 vorangestellt:

"01. keine zuschaltbaren Lasten zur Engpassbeseitigung mehr zur Verfügung stehen," '

Begründung:

Das Volumen des Einspeisemanagements ist 2015 bundesweit auf über 3 TWh angewachsen. Anstatt diese Anlagen abzuregeln, sollte ein System der "Zuschaltbaren Lasten" etabliert, der Strom in zusätzlichen Anwendungen genutzt und die Netzbetreiber verpflichtet werden, zunächst diese Lasten zur Engpassbeseitigung zu nutzen. Diese zusätzlichen Lasten sollten ausgeschrieben werden und würden keine zusätzlichen Kosten für das Stromsystem generieren, da durch die Ausschreibungen der zuschaltbaren Lasten zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Wi
U9. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 19 Absatz 2 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 19 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt."

Begründung:

Bislang ermöglicht die Regelung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG, dass Strom befreit ist, der aus Anlagen bis 2 Megawatt vom Erzeuger im räumlichen Zusammenhang direkt an Letztverbraucher geliefert wird. Durch den Absatz 2 Nummer 2 im Entwurf zu § 19 EEG 2016 soll der Strom zukünftig nicht mehr gleichzeitig von der Stromsteuer befreit werden können.

Es gibt eine Vielzahl von dezentralen Versorgungskonzepten mit Strom aus Erneuerbaren Energien, die im Vertrauen auf die Vergütung bzw. Förderung nach dem EEG und die Stromsteuerbefreiung aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG geplant und realisiert worden sind. Durch eine Änderung der bisherigen Gesetzeslage wäre eine Vielzahl von Investitionsentscheidungen

betroffen. Damit drohen dezentralen Vermarktungskonzepten die Unwirtschaftlichkeit.

Mit der Streichung der Neuformulierung des Absatzes 2 in § 19 wird die bisherige Regelung im EEG 2014 beibehalten.

Im Gesetzentwurf wird zur Begründung ausgeführt, dass eine Überförderung nach den Vorgaben der Kommission aus der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2014 unzulässig ist. Dagegen stehen die folgenden Argumente:

- Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das EEG keine Beihilfe dar.
- Steuerbefreiungen aus § 9 Absatz 1 StromStG sind Bestandteil des in der Europäischen Gemeinschaft harmonisierten Verbrauchssteuersystems und beruhen auf den Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG, insbesondere Erwägungsgrund 25, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe B) und Artikel 21 Absatz 5.
- Mit Schreiben der Kommission vom 9. März 2000 (Staatliche Beihilfe Nummer N 575/A/99) wurde festgestellt, dass die Steuerbefreiung für Anlagen bis 2 MW keine Beihilfe darstellt.
- Mit der bisherigen Regelung erhalten die Betreiber die Möglichkeit, Kunden mit räumlicher Nähe zum Windpark von der Stromsteuer zu befreien. Dies trägt zur Akzeptanz der Erneuerbaren Energien im ländlichen Raum bei.

Fazit: Eine Kumulierung beihilferechtsrelevanter Forderungen scheidet daher aus diesen Gründen aus.

Mit dem Vorschlag wird der Bundesrats-Beschluss Drucksache 542/15 (B) vom 18. Dezember 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) umgesetzt.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EEG 2016)

In Artikel Nummer 6 ist § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Prototypen sowie Forschungswindenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 3 nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

"22a. Forschungswindenergieanlage ist jede Anlage, die ausschließlich zur wissenschaftlichen Forschung an der Anlage durch Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen genutzt und betrieben wird und deren Erlöse aus diesem Gesetz ausschließlich für wissenschaftli-

che Forschungen an der Anlage eingesetzt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise zu führen."

Begründung:

Bei Forschungswindenergieanlagen handelt es sich i. d. R. um am Markt verfügbare Windenergieanlagen, die forschungstechnisch – d. h. durch eine sehr intensive Instrumentierung und / oder gezielte Umbauten – ertüchtigt sind, mit einer Leistung oberhalb der Bagatellgrenze von 750 kW. Sie wären auf Grund des Betriebs zu Forschungszwecken – d. h. erhöhte Stillstandszeiten für experimentelle Um- und Anbauten – in Ausschreibungen gegenüber rein kommerziell betriebenen Windenergieanlagen nicht konkurrenzfähig. Um den Betrieb von Forschungswindenergieanlagen und damit verbunden eine bedeutende Innovationsmöglichkeit zu erhalten, sollten Forschungswindenergieanlagen ebenso wie Prototypen von der Ausschreibungspflicht befreit werden.

Jährlich werden bislang nur sehr wenige (einstelliger Bereich) Forschungswindenergieanlagen errichtet, so dass ein messbarer Effekt auf die EEG-Umlage vernachlässigt werden kann.

Forschungswindenergieanlagen sind im Gesetzentwurf nicht definiert. Die Definition ist jedoch erforderlich, weil Forschungswindenergieanlagen ebenso wie Prototypen von dem Zwang der Ausschreibung befreit werden müssen.

Zur Definition von Forschungswindenergieanlagen soll der Besitz / Betrieb durch öffentliche Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft) als Voraussetzung gelten, die die Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betreiben müssen. So wird verhindert, dass Windenergieanlagen nur scheinbar der Forschung dienen und rein kommerziell betrieben werden.

AV
U 11. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 22 Absatz 6 Satz 1, Satz 2 EEG 2016

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind vor dem Punkt am Satzende folgende Wörter einzufügen:

", dies gilt nicht für Biomasseanlagen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1"

b) In Satz 2 sind vor dem Punkt am Satzende folgende Wörter einzufügen:

", dies gilt nicht für Biomasseanlagen im Sinne des Satzes 1 zweiter Halbsatz, für die Gebote im Zuschlagsverfahren berücksichtigt worden sind"

Begründung:

Diese vorgeschlagene Änderung ermöglicht Bestandsanlagen kleiner 150 kW, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Andernfalls würden die Anlagen aus der Förderung laufen und hätten keine Anschlussperspektive, obwohl sie systemdienlich sind und erneuerbare Wärme erzeugen und klimarelevante Einsparungen ermöglichen.

Wi
U

12. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 24 Absatz 1 Satz 4 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 24 Absatz 1 folgender Satz 4 anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen, die sich zwar auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe, aber auf verschiedenen Wohngebäuden oder öffentlichen Gebäuden befinden, nicht zusammengefasst."

Begründung:

Mit dieser ergänzenden Ausnahmeregelung können zukünftig weiterhin Mieterstrommodelle mit PV-Anlagen realisiert werden.

Wi
U

13. Zu Artikel 1 Nummer 6 und 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb und cc - neu - (§ 27a Satz 1 und Absatz 2 - neu - sowie § 61 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2016)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 ist § 27a wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort "gesamten" zu streichen.

bb) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Macht der Betreiber der Anlage während des Zeitraums, in dem er Anspruch auf Zahlungen nach diesem Gesetz hat, von der Regelung nach § 61 Absatz 2 Nummer 5 Gebrauch, so verlängert sich der Zahlungszeitraum nach § 25 nicht."

b) In Nummer 12 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

aa) In Doppelbuchstabe aa sind nach den Wörtern 'in Anspruch nimmt' ersetzt' die Wörter 'und das Wort "oder" gestrichen' einzufügen.

bb) In Doppelbuchstabe bb sind nach den Wörtern 'durch die Angabe "24" ' die Wörter 'und der abschließende Punkt durch das Wort ", oder" ' einzufügen.

cc) Folgender Doppelbuchstabe cc ist anzufügen:

'cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. wenn der Eigenversorger Strom aus einer Anlage nach § 3 Nummer 1 bezieht, die Anlage gem. § 22 Absatz 1 an der wettbewerblichen Bestimmung der Marktprämie teilnehmen müsste und für die gesamte Strommenge keine Vergütung nach § 19 in Anspruch genommen wird." '

Begründung:

Durch diese Regelung haben die Anlagenbetreiber die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt von der Regelung zum Eigenverbrauch Gebrauch zu machen. Dabei ist die Klarstellung wichtig, dass sich der Zeitraum des Zahlungsanspruchs, welchen er durch die Ausschreibung erlangt hat, nicht verlängert.

Eigenversorgungskonzepte können gemäß § 27a nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Dennoch entstehen insbesondere im industriellen Bereich sinnvolle Eigenversorgungskonzepte, denen zukünftig Raum verschafft werden sollte. Diese Konzepte sollen keine Förderung durch die Marktprämie oder Einspeisevergütung erhalten, im Gegenzug jedoch auch keine EEG-Umlage zahlen müssen, um diese Konzepte wirtschaftlich gestaltbar zu machen.

Dafür ist in § 27a eine Änderung in Absatz 1 vorzunehmen und ein neuer Absatz 2 einzufügen.

AV
U

14. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 27a Absatz 2 - neu - EEG 2016)*

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 27a folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Ausgenommen von Absatz 1 Satz 1 sind landwirtschaftliche Biogasanlagen und PV-Dachanlagen."

* Bei Annahme von Ziffern 13 und 14 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

Begründung:

Das EEG 2016 verbietet bei Anlagen, die über Ausschreibungen vergütet werden, die Nutzung des eigen erzeugten Stroms. Hier wird analog zum Pilotausschreibungsverfahren für PV-Freiflächen verfahren. Während dies bei PV-Freiflächen (eingeschränkt) und Windkraftanlagen nachvollziehbar ist, da man insbesondere bei Windkraftanlagen über das Referenzertragsmodell einen bundesweiten Wettbewerb trotz unterschiedlicher Standortqualitäten ermöglichen möchte (bei PV-Anlagen gibt es dieses Modell nicht), so kann das Verbot der Eigenstromnutzung bei Biogasanlagen und großen PV-Aufdachanlagen zur Verhinderung von Zubau führen.

Der Absatz 2 referenziert auf Anlagentypen, bei denen die räumliche Nähe von Produktion und Verbrauch gegeben ist.

Die energetischen Anforderungen an Neubauten in Verbindungen mit den derzeit geltenden Regelungen zum Eigenverbrauch sowohl im privaten Wohnbereich als auch für Gewerbe fördern Investitionen in PV-Dachanlagen, idealerweise in Kombination mit Speichern. Trotz Beteiligung am Ausschreibungsverfahren muss der Eigenverbrauch möglich sein, da sonst entsprechende Investitionsvorhaben nicht umgesetzt werden.

Bei Biogasanlagen ergibt sich das Paradoxon, dass zum einen eine Wärmenutzung vor Ort gefordert wird, eine Stromnutzung vor Ort hingegen ausgeschlossen werden soll. Dies widerspricht dem Flexibilitätsgedanken des EEG. Auswirkungen auf den Angebotspreis haben bereits die Erlöse durch die Wärmeabnahme und die Erlöse/vermiedene Kosten durch die Nutzung einer gewissen Eigenstrommenge haben keinen Einfluss mehr auf den Angebotspreis. Für Biogasanlagen ist es für den wirtschaftlichen Betrieb von Vorteil, wenn ein Eigenverbrauch im Landwirtschaftsbetrieb erfolgen kann.

Wi
U

15. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 28 Absatz 7 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 ist dem § 28 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Das Ausschreibungsvolumen nach § 28 Absatz 1 bis 3 erhöht sich für den jeweils nächsten Gebotstermin um die bezuschlagte Gebotsmenge, die seit dem vorangegangenen Gebotstermin aufgrund von Nichtrealisierung nach § 35a entwertet worden ist."

Begründung:

Nicht realisierte Projekte müssen in ihrer Menge wieder dem zur Verfügung stehenden Ausbauvolumen zugeschlagen werden.

U 16. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 36b Absatz 2 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 36b Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung eines Höchstwertes anhand der Ergebnisse der Ausschreibung ist zu unflexibel. Dumpinggebote, Änderung der Finanzierungskosten oder der Investitionskosten können dazu führen, dass der Höchstwert unter den wahren Kosten für neue Projekte liegt.

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 36e Absatz 2 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 36e Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im Falle einer Drittanfechtung der Genehmigung verlängert sich die Gültigkeit des Zuschlags um die tatsächliche Dauer des Rechtsmittelverfahrens aller Instanzen. In dieser Zeit wird keine Pönale fällig. Bei Abschluss des Rechtsmittelverfahrens erlischt der Zuschlag unmittelbar bei Aufhebung der Genehmigung pönalenfrei; bei Fortbestand der Genehmigung beträgt die Realisierungsfrist 24 Monate."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 36i folgender Satz anzufügen:

"Im Falle einer Verlängerung nach § 36e Absatz 2 Satz 1 beginnt der Zeitraum des Zahlungsanspruchs ab Inbetriebnahme der Anlage."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig, um einen sicheren Schutz vor Klagen zu gewährleisten. Ein "Blockieren" von anderen Projekten durch die Verlängerung des Zuschlags für beklagte Projekte ist nicht gegeben. Der Standort ist nicht durch den Vergütungszuschlag, sondern durch die BImSchG-Genehmigung belegt und wird damit erst nach einer eventuellen Aufhebung der Genehmigung wieder frei. Ein "Ausschreibungsvolumen" wird nach der vorgesehenen Systematik des EEG ebenfalls nicht blockiert. Die Ausschreibungsmenge eines Jahres bemisst sich nach der faktisch installierten Leistung, die eine gewisse Strommenge erzeugt. Ist die WEA noch nicht gebaut, nimmt

sie noch kein Ausbauvolumen der Strommenge des 45 Prozent-Ziels in Anspruch. Das Mindestausbauvolumen wird pro Kalenderjahr zugeteilt, eine Anrechnung des Volumens nicht realisierter Projekte auf das Mindestausbauvolumen in den Folgejahren ist nicht vorgesehen, so dass auch in dieser Hinsicht kein Ausbauvolumen blockiert wird.

Die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens liegt nicht in der Verantwortung des Beklagten. Er hat keinerlei Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen, im Gegenteil besteht für Kläger die Möglichkeit, Verzögerungen zu verursachen. Eine Kürzung des Vergütungszeitraums sanktioniert somit eine nicht verschuldete Verzögerung und bietet Windenergiegegnern eine gezielte Möglichkeit, Schaden zu verursachen. Vor dem Hintergrund der durch den Wettbewerb bereits knapp kalkulierten Vergütungen wird eine solche Verkürzung des Vergütungszeitraums schnell zur Unwirtschaftlichkeit des Projektes führen.

U 18. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 36f EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 36f nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Projekte übertragen werden.

(2) Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Erteilung des Zuschlags geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags sowie die Realisierungsfristen verändern sich dadurch nicht."

Begründung:

Die Gewährung von Anpassungen der Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags wäre von großer Wichtigkeit für die Realisierungswahrscheinlichkeit.

Im Rahmen der detaillierten Bauplanung müssen oft Anpassungen vorgenommen werden (kleinräumige Standortverschiebung um wenige Meter, Fundamentänderungen u.ä.). Ein Wechsel des Anlagenherstellers kann bei Liefer-schwierigkeiten die zeitnahe und fristgerechte Realisierung sichern. § 36f EEG 2016 erkennt diese Anpassungsnotwendigkeiten grundsätzlich an. Die Behördenpraxis in den Ländern ist unterschiedlich, so dass die genannten beispielhaften Tatbestände teilweise formal über Änderungsgenehmigungen oder aber über Neugenehmigungen abgewickelt werden. Die unterschiedliche Behördenpraxis resultiert aus divergierender obergerichtlicher Rechtsprechung und kann daher in der Praxis nicht angepasst werden. Bei der Beschränkung der Wortlauts auf "Änderungsgenehmigungen" käme es daher sowohl zu einer Ungleichbehandlung der Betreiber in verschiedenen Ländern als auch zu einer sinkenden Realisierungsquote.

U 19. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 36g,
(bei § 55 Absatz 2 EEG 2016)
Annahme
entfällt
Ziffer 20)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) § 36g ist wie folgt zu fassen:

"§ 36g

Besondere Ausschreibungsbedingungen
für Bürgerenergiegesellschaften

(1) Bürgerenergiegesellschaften können Gebote ohne Gebotswert für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt abweichend von § 36 abgeben, wenn durch eine Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass

1. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist,
2. weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
3. die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.

(2) Bei Geboten nach Absatz 1 ist abweichend von § 31 keine Sicherheit zu leisten.

(3) Die Bürgerenergiegesellschaften erhalten von der Bundesnetzagentur garantiert einen Zuschlag, der an den Standort der Windenergieanlage gebunden ist, und die Förderhöhe, die dem Durchschnittswert für das jeweils letzte noch bezuschlagte Gebot der letzten sechs Ausschreibungen entspricht. Solange keine Preisübertragung des Durchschnittswertes für das jeweils letzte noch bezuschlagte Gebot der letzten sechs Ausschreibungen möglich ist, erhalten sie von der Bundesnetzagentur einen Zuschlag, der an den Standort der Windenergieanlage gebunden ist, und die Förderhöhe, die dem höchsten Gebotswert des letzten noch bezuschlagten Gebotes der je-

weiligen Ausschreibungsrunde entspricht.

(4) Die Bürgerenergiegesellschaft muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärungen nach Absatz 1 Satz 1 vorlegen.

(5) Das Ausschreibungsvolumen für Gebote nach Absatz 1 beträgt 15 Prozent des jeweiligen Ausschreibungsvolumens des jeweiligen Gebotstermins der regulären Ausschreibungen nach § 28 Absatz 1. Insofern das jeweilige Ausschreibungsvolumen für den jeweiligen Gebotstermin nach Satz 1 nicht ausgeschöpft worden ist, wird die Differenz auf das Ausschreibungsvolumen der regulären Ausschreibungen des nächst folgenden Gebotstermin übertragen. Das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins wird nach dem zeitlichen Zugang der Gebote der Bürgerenergiegesellschaften zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur aufgefüllt."

b) § 55 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36g Absatz 1 müssen Bieter abweichend von Absatz 1 an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber keine Pönale leisten."

Begründung:

Die vorgeschlagene Sonderregelung für Bürgerenergieprojekte innerhalb einer Ausschreibung befreit diese Akteursgruppe vom Zuschlagsrisiko. Dieses würde anderenfalls ein erhebliches Hindernis darstellen und etliche dieser Akteure von der Teilnahme an Ausschreibungen abhalten.

Auf Grund der hohen Realisierungswahrscheinlichkeit sind Sicherheitsleistungen und Pönalen für Bürgerenergiegesellschaften nicht notwendig und erhöhen durch die Einlage von Sicherheiten das Finanzierungsrisiken durch höhere Fremdkapitalkosten.

Mit dem im Änderungsvorschlag dargestellten Vorschlag werden die akzeptanzsteigernde Wirkung unmittelbarer Bürgerbeteiligung und -teilhabe bei der Umsetzung der Energiewende unterstützt und die Akteursvielfalt beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien erhalten.

- Wi 20. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 36g EEG 2016)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 19)
- In Artikel 1 Nummer 6 ist § 36g wie folgt zu fassen:

"§ 36g

Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften

(1) Bürgerenergiegesellschaften mit bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt müssen abweichend von § 36 nicht mit einem konkreten Gebot an Ausschreibungen teilnehmen, wenn durch eine Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass

- a) die Gesellschaft eine Bürgerenergiegesellschaft ist,
- b) weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst in den zwölf Monaten, die dem Antrag vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
- c) die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.

(2) Sie erhalten von der Bundesnetzagentur einen Zuschlag, der an den Standort gebunden ist, und die Förderhöhe, die dem Durchschnittsgebotswert entspricht, der aus den höchsten Gebotswerten der letzten sechs Auktionsrunden gebildet wird. So lange noch keine durchschnittliche Preisübertragung aus den Gebotswerten der letzten sechs Auktionsrunden möglich ist, erhalten sie von der Bundesnetzagentur einen Zuschlag, der an den Standort gebunden ist, und übergangsweise die Förderhöhe, die dem höchstens Gebotswert entspricht, der in der Auktion einen Zuschlag erhalten hat.

(3) So lange noch keine Preisübertragung aus den Ergebnissen der letzten sechs Auktionen möglich ist, können Bürgerenergiegesellschaften einen Preiszuschlag einmalig und pönalenfrei zurückgeben.

(4) Der Bundesnetzagentur müssen auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärung nach Absatz 1 vorgelegt werden."

Begründung:

Ausschreibungen bieten insbesondere für kleine Akteure und Bürgerenergieprojekte besondere Risiken, daher sind für sie Sonderregelungen erforderlich. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Sonderregelungen sind jedoch nicht sinnvoll, sondern führen dazu, dass zusätzlich zum Zuschlagsrisiko noch das Genehmigungsrisiko und ein höheres Preisrisiko entstehen. Zusätzlich sollten Bürgerenergiegesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden, erfahrene Partner mit in die Gesellschaft aufzunehmen.

Bürgerenergieprojekte, die die Bedingungen der engen Definition erfüllen, sollten die Möglichkeit erhalten, ohne konkretes Gebot an Ausschreibungen teilzunehmen und einen garantieren Zuschlag zu erhalten. Der in der Ausschreibung erzielte Preis, -zukünftig der Durchschnittspreis der letzten sechs Auktionsrunden-, wird auf ihre Projekte übertragen. Aufgrund anfänglich vermutlich starker Schwankungen der Auktionsergebnisse ist Bürgerenergiegesellschaften ausnahmsweise die Möglichkeit einzuräumen, eine zu niedrige Förderhöhe einmalig und pönalenfrei zurückzugeben, um die Realisierungschancen zu erhöhen.

Bei Umsetzung ist die Notwendigkeit von Folgeänderungen zu prüfen.

U 21. Artikel 1 Nummer 6 (§ 36h Absatz 1 Satz 2 Tabelle EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 36h Absatz 1 Satz 2 die Tabelle wie folgt zu fassen:

"

	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Gütefaktor	Prozent								
Korrekturfaktor	1,35	1,19	1,07	1,00	0,95	0,88	0,81	0,76	0,71

"

Begründung:

Die in § 36h Absatz 1 EEG 2016 enthaltenen Korrekturfaktoren wurden auf Basis des alten zweistufigen Referenzertragsmodells ermittelt. Auf Grund der mit der EEG-Novelle verfolgten Umstellung von einem zweistufigen auf ein einstufiges Referenzertragsmodell ist es für eine gute und belastbare Ausge-

staltung der Korrekturfaktoren sowie unter Berücksichtigung der geänderten finanziellen und technischen Rahmenbedingungen fachlich zwingend, dass die Korrekturfaktoren auf einer aktuellen Datengrundlage wissenschaftlich hergeleitet und auf Basis des neuen einstufigen Referenzertragsmodells parametrisiert werden. Die o. g. Korrekturfaktoren entsprechen der im März 2016 vorgelegten Kostenstudie "Kurzanalyse zu Verhältnisfaktoren" von WindGuard.

AV
U 22. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 37 Absatz 1 Nummer 3 die Buchstaben h und i zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 37c ist zu streichen.
- b) In § 38a Absatz 1 Nummer 3 sind die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung:

Durch die Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen, die im Bebauungsplan als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, kann es in den betreffenden Gebieten zu einer Verknappung von entsprechenden Pachtflächen und entsprechenden negativen Folgen kommen. Um die Akzeptanz der erneuerbaren Energien vor allem auch in ländlichen Gebieten zu erhalten, sollte auf die Ausweitung verzichtet werden. Es stehen auch genügend alternative Flächen zur Verfügung, z. B. wurden in den Gesetzentwurf auch Flächen aufgenommen, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet wurden.

AV
U 23. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 39a EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 39a die Angabe "60 Euro" durch die Angabe "30 Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Die Höhe der Sicherheit soll 30 Euro pro Kilowatt betragen. Dieser Wert ist niedriger als bei Solaranlagen und entspricht der Höhe bei Windanlagen. Da Biomasse wie Windanlagen wegen der "späten Ausschreibung" eine deutlich höhere Realisierungswahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Ausschreibung aufweisen, soll die Sicherheit auf die gleiche Höhe wie bei Windanlagen gesetzt werden. Aus diesem Grunde wird die Sicherheit auch nur als Erstsicherheit fällig (anders als bei Solaranlagen).

- U 24. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 39b Absatz 2 und 3 - neu -,
(bei § 39f Absatz 5 Nummer 3 EEG 2016)
Annahme entfällt Ziffer 25) Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) § 39b ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Dieser Höchstwert wird bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Biomasseverordnung mit folgenden Faktoren multipliziert:

1. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 500 Kilowatt mit 1,
2. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 000 Kilowatt mit 0,9,
3. bei Biomasseanlagen mit einer in Bemessungsleistung von bis zu 5 000 Kilowatt mit 0,8,
4. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 20 000 Kilowatt mit 0,7.

Bei neuen Anlagen gilt ein Faktor von 1,15."

bb) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

"(3) Dieser Höchstwert wird bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 der Biomasseverordnung sowie für Anlagen, die Bioabfälle im Sinne der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, einsetzen, mit folgenden Faktoren multi-

pliziert:

1. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 500 Kilowatt mit 0,8,
2. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 000 Kilowatt mit 0,8,
3. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 5 000 Kilowatt mit 0,8,
4. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 20 000 Kilowatt mit 0,7.

Bei neuen Anlagen gilt ein Faktor von 1,33."

- b) § 39f Absatz 5 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

In der "Marktanalyse Biomasse" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird bereits dargestellt (Seite 9), dass das Kostensenkungspotenzial bei der Anlagentechnik gering ist, dass zukünftig höhere Umweltauflagen und tendenziell steigende Agrar- und Energieholzpreise sogar zu Kostensteigerungen führen können und ein Zubau nur in den Bereichen zu erwarten ist, in denen die (höhere) Förderung des EEG 2012 unverändert in das EEG 2014 übernommen wurde.

Höchstwerte haben den Zweck, Kostensteigerungen in Fällen eines Marktversagens zu verhindern (siehe auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Vorblatt, Seite 6). Sie orientieren sich an den bisherigen Vergütungssätzen. Bei Biomasseanlagen waren die Vergütungssätze bislang nach Anlagengröße gestaffelt. Diese Staffelung ist auch bei der Festlegung eines wettbewerblichen Höchstwertes zu berücksichtigen, um einerseits kleine Anlagen nicht von vornherein faktisch von Ausschreibungen auszuschließen und um andererseits große Anlagen zu einem wettbewerblichen Angebot anzuregen. Aus diesem Grund ist in einer gemeinsamen Ausschreibung für neue und bestehende Biomasseanlagen auch eine entsprechende Differenzierung dieser Höchstwerte vorzunehmen.

Die Höhe der vorgeschlagenen Faktoren beruht auf den relativen Vergütungsunterschieden, wie sie im EEG 2014 enthalten waren, und auf einer im Frühjahr 2016 erstellten Studie des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesysteme (IWES).

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Erhaltung der Akteursvielfalt und sollen eine faire Anschlussvergütung für die aus dem bisherigen EEG fallenden Anlagen ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, den Höchstwert mit Faktoren zu multiplizieren, welche nach Größenklassen differenzieren. Nur so kann für Anlagen aus dem bisherigen EEG, das immer größenklassendifferenziert war, eine faire Anschlussregelung erfolgen. Um die EU-Beihilfeleitlinien einzuhalten, ist ein Abschlag für Bestandsanlagen vorgesehen. Dieser Abschlag wird mit der Multiplikation beim Höchstwert mit dem Faktor Neuanlage umgesetzt.

Die Gebote werden von der Bundesnetzagentur mit dem Kehrwert derselben Faktoren zur Zuschlagsermittlung multipliziert. Bei Zuschlag erhält der Anlagenbetreiber den gebotenen Wert. Somit bleibt bei der Anschlussregelung eine Akteursvielfalt erhalten. Gleichzeitig ist der wettbewerbliche Ansatz in den Größenklassen gewährleistet und die EU-Beihilfeleitlinien werden eingehalten.

Anlagen mit unterschiedlich effizienten Konzepten wie Wärmenutzungen, gutem Einsatzstoffkonzept, hinsichtlich Gülle oder fester Biomasse können so erhalten bleiben. Die Förderung von Anlagen, die in den unterschiedlichen Konzepten Abfall- und Reststoffe einsetzen und gleichzeitig Wärme erzeugen und Klimaschutz fördern, sind positiv zu bewerten.

Anlagengröße [elektrische Bemessungsleistung]	Größenspezifischer Technologiefaktor		Bestandsfaktor		
	Für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Biomasse- verordnung*	Für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 der Biomasse- verordnung*	Für Anlagen die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind	Für Anlagen die die technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Biomassever- ordnung nutzen und erstmals ab dem 1. Januar 2017 ausschließ- lich mit Bio- masse in Betrieb gesetzt wor- den sind* Faktor für beide!	Für Anlagen die die tech- nische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 der Biomasse- verordnung nutzen und erstmals ab dem 1. Januar 2017 ausschließ- lich mit Biomasse in Betrieb ge- setzt worden sind*
< 150 Kilowatt	1,15	1,2	1	1,15	1,33
150 bis 500 Kilowatt	1	0,8	1	1,15	1,33
500 bis 1.000 Kilowatt	0,9	0,8	1	1,15	1,33
1.000 bis 5.000 Kilowatt	0,8	0,8	1	1,15	1,33
5.000 bis 20.000 Kilowatt	0,7	0,7	1	1,15	1,33
Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Bioabfällen im Sinn der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, gewonnen worden ist, ist zur Ermittlung des größten- und technologiespezifischen Höchstwertes der größenspezifischer Technologiefaktor für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 der Biomasseverordnung anzuwenden.					

Um die Akteursvielfalt zu erhalten und um eine faire Anschlussvergütung für die aus dem bisherigen EEG fallenden Anlagen zu ermöglichen, muss der Höchstwert mit Faktoren die die Größenklassen differenzieren, multipliziert werden. Nur so kann für Anlagen aus dem bisherigen EEG, das immer größenklassendifferenziert war, eine faire Anschlussregelung erfolgen.

Um die EU-Beihilfeleitlinien einzuhalten, ist ein Abschlag für Bestandsanlagen vorgesehen. Diese Differenz wird mit der Multiplikation beim Höchstwert mit dem Faktor Neuanlage umgesetzt.

Die Gebote werden mit dem reziproken Wert derselben Faktoren durch die Bundesnetzagentur zur Zuschlagsermittlung für die Reihung der Gebote multipliziert. Bei Zuschlag erhält der Anlagenbetreiber den gebotenen Wert. Somit kann bei der Anschlussregelung eine Akteursvielfalt erhalten bleiben. Gleichzeitig ist der wettbewerbliche Ansatz in den Größenklassen gewährleistet und die EU- Beihilfeleitlinien eingehalten.

Anlagen mit unterschiedlichen, effizienten Konzepten wie Wärmenutzungen, guten Einsatzstoffkonzepten hinsichtlich Gülle oder fester Biomasse, können so erhalten bleiben. Die Förderung von Anlagen, die in den unterschiedlichen Konzepten Abfall- und Reststoffe einsetzen, gleichzeitig Wärme erzeugen und Klimaschutz fördern, sollten gemäß bisherigen Aussagen immer gefördert werden.

- AV 25. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 39b Absatz 2 und 3 - neu -, § 39f Absatz 5 Nummer 3 EEG 2016)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 24)
- Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:
- a) § 39b ist wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
- "(2) Dieser Höchstwert wird bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Biomasseverordnung mit folgenden Faktoren multipliziert:
1. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 500 Kilowatt mit 1;
 2. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 000 Kilowatt mit 0,9;
 3. bei Biomasseanlagen mit einer in Bemessungsleistung von bis zu 5 000 Kilowatt mit 0,8;
 4. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 20 000 Kilowatt mit 0,7.
- Bei neuen Anlagen gilt ein Faktor von 1,15."
- bb) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
- "(3) Dieser Höchstwert wird bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 der Biomasseverordnung sowie für Anlagen, die Bioabfälle im Sinne der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, einsetzen, mit folgenden Faktoren multipliziert:

1. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 500 Kilowatt mit 0,8,
2. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 000 Kilowatt mit 0,8,
3. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 5 000 Kilowatt mit 0,8,
4. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 20 000 Kilowatt mit 0,7.

Bei neuen Anlagen gilt ein Faktor von 1,33."

- b) In § 39f Absatz 5 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

In der "Marktanalyse Biomasse" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird bereits dargestellt (Seite 9), dass das Kostensenkungspotenzial bei der Anlagentechnik gering ist, dass zukünftig höhere Umweltauforderungen und tendenziell steigende Agrar- und Energieholzpreise sogar zu Kostensteigerungen führen können und ein Zubau nur in den Bereichen zu erwarten ist, in denen die (höhere) Förderung des EEG 2012 unverändert in das EEG 2014 übernommen wurde.

Höchstwerte haben den Zweck, Kostensteigerungen in Fällen eines Marktversagens zu verhindern (siehe auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Vorblatt, Seite 6). Sie orientieren sich an den bisherigen Vergütungssätzen. Bei Biomasseanlagen waren die Vergütungssätze bislang nach Anlagengröße gestaffelt. Diese Staffelung ist auch bei der Festlegung eines wettbewerblichen Höchstwertes zu berücksichtigen, um einerseits kleine Anlagen nicht von vornherein faktisch von Ausschreibungen auszuschließen und um andererseits große Anlagen zu einem wettbewerblichen Angebot anzuregen. Aus diesem Grund ist in einer gemeinsamen Ausschreibung für neue und bestehende Biomasseanlagen auch eine entsprechende Differenzierung dieser Höchstwerte vorzunehmen.

Die Höhe der vorgeschlagenen Faktoren beruht auf den relativen Vergütungsunterschieden, wie sie im EEG 2014 enthalten waren, und auf einer im Frühjahr 2016 erstellten Studie des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesysteme (IWES).

Die Änderungen dienen der Erhaltung der Akteursvielfalt und sollen eine faire Anschlussvergütung für die aus dem bisherigen EEG fallenden Anlagen ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, den Höchstwert mit Faktoren zu multiplizieren, welche nach Größenklassen differenzieren. Nur so kann für Anlagen aus dem bisherigen EEG, das immer größenklassendifferenziert war, eine faire Anschlussregelung erfolgen. Um die EU-Beihilfeleitlinien einzuhalten, ist ein Abschlag für Bestandsanlagen vorgesehen. Dieser Abschlag wird mit der Multiplikation beim Höchstwert mit dem Faktor Neuanlage umgesetzt.

Die Gebote werden von der Bundesnetzagentur mit dem Kehrwert derselben Faktoren zur Zuschlagsermittlung multipliziert. Bei Zuschlag erhält der Anlagenbetreiber den gebotenen Wert. Somit bleibt bei der Anschlussregelung eine Akteursvielfalt erhalten. Gleichzeitig ist der wettbewerbliche Ansatz in den Größenklassen gewährleistet und die EU-Beihilfeleitlinien werden eingehalten.

Anlagen mit unterschiedlich effizienten Konzepten wie Wärmenutzungen, gutem Einsatzstoffkonzept, hinsichtlich Gülle oder fester Biomasse können so erhalten bleiben. Die Förderung von Anlagen, die in den unterschiedlichen Konzepten Abfall- und Reststoffe einsetzen und gleichzeitig Wärme erzeugen und Klimaschutz fördern, sind positiv zu bewerten.

AV 26. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 39c₁ - neu - EEG 2016)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 27)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach § 39c folgender § 39c₁ einzufügen:

"§ 39c₁

Besonderes Zuschlagsverfahren bei Geboten für Biomasseanlagen

(1) Für die Sortierung der Gebote für Biomasseanlagen nach § 32 Absatz 1 Satz 3 multipliziert die Bundesnetzagentur den Gebotswert mit Faktoren.

(2) Bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Biomasseverordnung gelten folgende Faktoren:

1. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 500 Kilowatt: 1,00,
2. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 000 Kilowatt: 1,11,
3. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 5 000 Kilowatt: 1,25,
4. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 20 000 Kilowatt: 1,43.

Bei Anlagen im Sinne des Satzes 1 gilt außerdem jeweils der Faktor 0,87.

(3) Bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Biomasseverordnung sowie für Anlagen, in denen Bioabfälle im Sinne der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, eingesetzt werden, gelten folgende Faktoren:

1. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 500 Kilowatt: 1,25,
2. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 000 Kilowatt: 1,25,

3. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 5 000 Kilowatt: 1,25,
4. bei Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 20 000 Kilowatt: 1,43.

Bei Anlagen im Sinne des Satzes 1 gilt außerdem jeweils der Faktor 0,75."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Erhaltung der Akteursvielfalt und sollen eine faire Anschlussvergütung für die aus dem bisherigen EEG fallenden Anlagen ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, die Gebote mit Faktoren zu multiplizieren, welche nach Größenklassen differenzieren. Die Faktoren, mit denen multipliziert wird, sind Kehrwerte derselben Werte, mit denen der Höchstwert multipliziert wird. Nur so kann für Anlagen aus dem bisherigen EEG, das immer größenklassendifferenziert war, eine faire Anschlussregelung erfolgen. Um die EU-Beihilfeleitlinien einzuhalten, ist ein Abschlag für Bestandsanlagen vorgesehen. Dieser Abschlag wird mit der Multiplikation beim Höchstwert mit dem Faktor Neuanlage umgesetzt.

Somit kann bei der Anschlussregelung eine Akteursvielfalt erhalten bleiben. Gleichzeitig ist der wettbewerbliche Ansatz in den Größenklassen gewährleistet und die EU-Beihilfeleitlinien werden eingehalten.

Anlagen mit unterschiedlich effizienten Konzepten wie Wärmenutzungen, gutem Einsatzstoffkonzept, hinsichtlich Gülle oder fester Biomasse können so erhalten bleiben. Die Förderung von Anlagen, die Abfall- und Reststoffe mit unterschiedlichen Konzepten effizient einsetzen und gleichzeitig Wärme erzeugen und Klimaschutz fördern, können so erhalten werden.

Die in folgender Tabelle genannten Faktoren sollen für die Sortierung der Gebote die Grundlage bilden. Sie wurden durch eine im Frühjahr 2016 erstellte Studie des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) ermittelt.

Anlagengröße [elektrische Be- messungsleistung]	Größenspezifischer Technolo- giefaktor		Bestandsfaktor		
	Für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Biomassever- ordnung*	Für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 der Biomasse- verordnung*	Für Anlagen, die erstmalig vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb ge- setzt worden sind	Für Anlagen, die die technischen Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Biomassever- ordnung nutzen und erstmalig ab dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind* Faktor für beide!	Für Anlagen, die die technischen Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 der Bi- omassever- ordnung nutzen und erstmalig ab dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind*
< 150 Kilowatt	1,15	1,2	1	1,15	1,33
150 bis 500 Kilowatt	1	0,8	1	1,15	1,33
500 bis 1.000 Ki- lowatt	0,9	0,8	1	1,15	1,33
1.000 bis 5.000 Kilowatt	0,8	0,8	1	1,15	1,33
5.000 bis 20.000 Kilowatt	0,7	0,7	1	1,15	1,33

*Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Bioabfällen im Sinn der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, gewonnen worden ist, ist zur Ermittlung des größten- und technologiespezifischen Höchstwertes der größenspezifische Technologiefaktor für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 der Biomasseverordnung anzuwenden.

U 27. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 39c₁ - neu - EEG 2016)

(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
26)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach § 39c folgender § 39c₁ einzufügen:

"§ 39c₁

Besonderes Zuschlagsverfahren bei Geboten für Biomasseanlagen

(1) Für die Sortierung der Gebote für Biomasseanlagen nach § 32 Absatz 1 Satz 3 multipliziert die Bundesnetzagentur den Gebotswert mit Faktoren.

(2) Bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren im Sinn von § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Biomasseverordnung gelten folgende Faktoren:

1. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt: 1,
2. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 000 Kilowatt: 1,11,
3. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 5 000 Kilowatt: 1,25,
4. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 20 000 Kilowatt: 1,43.

Bei Anlagen im Sinne von Satz 1, die keine bestehenden Biomasseanlagen sind, gilt Satz 1 entsprechend; der sich hiernach ergebende Wert wird sodann mit 0,87 multipliziert.

(3) Bei bestehenden Biomasseanlagen für technische Verfahren im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Biomasseverordnung sowie für bestehende Biomasseanlagen, in denen Bioabfälle im Sinne der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, eingesetzt werden, gelten folgende Faktoren:

1. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 Kilowatt 1,25,
2. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 000 Kilowatt: 1,25,

3. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 5 000 Kilowatt: 1,25,
4. bei Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 20 000 Kilowatt: 1,43.

Bei Anlagen im Sinne von Satz 1, die keine bestehenden Biomasseanlagen sind, gilt Satz 1 entsprechend; der sich hiernach ergebende Wert wird sodann mit 0,75 multipliziert."

Begründung:

Um die Akteursvielfalt zu erhalten und um eine faire Anschlussvergütung für die aus dem bisherigen EEG fallenden Anlagen zu ermöglichen, müssen die Gebote mit Faktoren multipliziert werden, welche die Größenklassen differenzieren. Die Faktoren mit denen multipliziert wird, entsprechen den reziproken Werten, mit denen der Höchstwert multipliziert wird. Nur so kann für Anlagen aus dem bisherigen EEG, das immer größenklassendifferenziert war, eine faire Anschlussregelung erfolgen. Um die EU-Beihilfeleitlinien einzuhalten, ist ein Abschlag für Bestandsanlagen vorgesehen. Dieser Abschlag wird mit der Multiplikation beim Höchstwert mit dem Faktor Neuanlage umgesetzt.

Somit kann bei der Anschlussregelung eine Akteursvielfalt erhalten bleiben. Gleichzeitig ist der wettbewerbliche Ansatz in den Größenklassen gewährleistet und die EU-Beihilfeleitlinien eingehalten.

Anlagen mit unterschiedlichen, effizienten Konzepten wie Wärmenutzungen, guten Einsatzstoffkonzepten hinsichtlich Gülle oder fester Biomasse können so erhalten bleiben. Ferner könnte die Förderung von Anlagen, die Abfall- und Reststoffe mit unterschiedlichen Konzepten effizient einsetzen und gleichzeitig Wärme erzeugen und Klimaschutz fördern, erhalten werden.

Die in der Tabelle genannten Faktoren wurden durch eine im Frühjahr 2016 erstellte Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesysteme (IWES) ermittelt und sind in der Tabelle aufgeführt.

Anlagengröße [elektrische Bemessungsleistung]	Größenspezifischer Technologiefaktor		Bestandsfaktor		
	Für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Biomasseverordnung*	Für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 der Biomasseverordnung*	Für Anlagen die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind	Für Anlagen die die technische Verfahrenen gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Biomasseverordnung nutzen und erstmals ab dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind* Faktor für beide!	Für Anlagen die die technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 der Biomasseverordnung nutzen und erstmals ab dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind*
< 150 Kilowatt	1,15	1,2	1	1,15	1,33
150 bis 500 Kilowatt	1	0,8	1	1,15	1,33
500 bis 1.000 Kilowatt	0,9	0,8	1	1,15	1,33
1.000 bis 5.000 Kilowatt	0,8	0,8	1	1,15	1,33
5.000 bis 20.000 Kilowatt	0,7	0,7	1	1,15	1,33
Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Bioabfällen im Sinn der Anlage 1 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, gewonnen worden ist, ist zur Ermittlung des größten- und technologiespezifischen Höchstwertes der größenspezifischer Technologiefaktor für technische Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 der Biomasseverordnung anzuwenden.					

AV 28. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 39h Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 39h Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe "oder 2018" durch die Angabe "bis 2022" zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist zu streichen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Diese Änderung reduziert den Anteil von Mais auf 50 Prozent in den Jahren 2017 bis 2022. Die Reduzierung auf maximal 60 Prozent Mais im Substratmix, wie im EEG 2012 hat bereits ausreichende Wirkung entfaltet, den Maisanteil zur Energieproduktion zu senken.

Die im Gesetzentwurf dargestellte Absenkung stellt keine fachlich fundierte Absenkung dar.

Sie kommt einer Degression bei einer Finanzierung gleich. Eine solche Art der Handhabung wird das Gesetz in der Anwendung vor Ort unnötig verkomplizieren. Dies steht dem Ziel einer Vereinfachung des Gesetzes entgegen.

AV U 29. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 42 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 42 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 19,4 Cent pro Kilowattstunde."

Begründung:

Da Biomasseanlagen, die nicht mindestens 80 Masseprozent Gülle (Gülle-Kleinanlagen), oder mindestens 90 Masseprozent getrennt erfassten Bioabfällen einsetzen (Bioabfallanlagen) und eine Bemessungsleistung von unter 150 kW haben, nicht an einer Ausschreibung teilnehmen müssen, können diese Anlagen einen gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert erhalten. Gemäß einer im Frühjahr 2016 erstellten Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie

und Energiesysteme (IWES) benötigt eine hocheffiziente Anlage dieses Biomasseanlagentyps einen anzulegenden Wert von mindestens 19,4 Cent pro Kilowattstunde. Damit die im EEG 2016 beschriebene Anlage überhaupt realisiert werden kann, ist die Änderung notwendig.

Biomasseanlagen, mit Ausnahme von Biomasseanlagen, die eine Bemessungsleistung von mehr 150 kW haben, müssen per se an einer Ausschreibung teilnehmen, um die Chance auf einen ökonomisch rentablen Betrieb zu haben. Dementsprechend sind die Nummern 2 und 3 des § 42 EEG 2016 überflüssig.

AV
U

30. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 44 Nummer 2 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 44 Nummer 2 die Wörter "installierte Leistung" durch das Wort "Bemessungsleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Der derzeitige anzulegende Wert dieser Anlagen beträgt 23,14 Cent pro Kilowattstunde. Damit könnten schon heute zu den zu erwartenden Erlösen aus dem Stromverkauf kaum mehr Anlagen realisiert werden. Um den Zubau dieser Anlagen kostenneutral zu unterstützen, wird den Anlagen durch die Umstellung auf Bemessungsleistung ermöglicht, Zusatzerlöse aus einer Wärmenutzung zu generieren. Durch diese Umstellung könnten Biomasseanlagen einen saisonal ausgerichteten Anlagenbetrieb führen. D.h. statt wie bisher nahezu 8 760 Stunden pro Jahr Vollast könnten die Anlagen im Sommer die Anlagenleistung reduzieren und nahezu ausschließlich Gülle vergären. Im Winter, wenn typischerweise ein entsprechender Wärmebedarf besteht, könnte dann im Rahmen der Substratregelung (max. 20 Prozent Anbaubiomasse) ein verstärkter Einsatz der energiereichen Substrate erfolgen. Damit würde dann die maximale Leistungskapazität der Blockheizkraftwerke abgerufen. Gleichzeitig müsste die entstehende Abwärme in deutlich geringerem Umfang zur Heizung der Fermenter eingesetzt werden, sodass in erheblichem Umfang Überschusswärme entsteht, die fossile Brennstoffe substituieren könnte. In der Summe könnten diese Zusatzerlöse dazu führen, dass ein geringer Teil der Stromgestehungskosten durch Wärmeerlöse beglichen werden kann, sodass der notwendige gewinndeckende Anteil des anzulegenden Wertes verringert werden kann. Eine höhere Realisierungsrate dieser Biomasseanlagentypen wäre die Folge.

AV
U

31. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 44 Nummer 2 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 44 Nummer 2 die Angabe "75 Kilowatt" durch die Angabe "150 Kilowatt" zu ersetzen.

Begründung:

Kleingülleanlagen unter 75 kW sollen eine besondere Förderung (Festvergütung) erhalten. Da aber Biogasanlagen nach § 22 Absatz 4 bis einschließlich 150 kW von der Ausschreibungspflicht befreit sind, wird vorgeschlagen, die Grenze von 75 kW für Kleingülleanlagen ebenfalls auf 150 kW anzuheben.

Somit soll keine Ausschreibungspflicht, sondern weiterhin ein Fest-Vergütungsanspruch nach EEG 2016 sowohl für Biomasseanlagen unter 150 kW als auch für Güllekleinanlagen bestehen. Damit könnten noch vorhandene (Gülle-) Potenziale zum Vorteil des Klimaschutzes wirtschaftlich erschlossen werden.

AV 32. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 44a EEG 2016)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 33)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 44a zu streichen.

Begründung:

Die Beibehaltung der in § 44a genannten halbjährlichen Degression von 0,5 Prozent wird in Bälde dazu führen, dass der Neubau von insbesondere Bioabfall- und Gülle-Kleinanlagen aus betriebswirtschaftlicher Sicht unmöglich wird. Dementsprechend ist grundsätzlich auf eine Degression für den anzulegenden Wert dieser Biomasseanlagen zu verzichten.

U 33. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 44a EEG 2016)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 32)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 44a zu streichen.

Begründung:

Die Beibehaltung der in § 44a genannten vierteljährlichen Degression von 0,5 Prozent wird in Bälde dazu führen, dass der Neubau von insbesondere Gülle-Kleinanlagen aus betriebswirtschaftlicher Sicht unmöglich wird. Dementsprechend ist grundsätzlich auf eine Degression für den anzulegenden Wert dieser Biomasseanlagen zu verzichten.

U 34. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 46a Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 46a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist zu streichen.
- b) Im bisherigen Satz 2 sind die Wörter "Danach verringern sich" durch die Wörter "Die anzulegenden Werte nach § 46 Absatz 1 und 2 verringern sich" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Sonderdegression für Windenergieanlagen wird abgelehnt. Die im EEG 2014 getroffenen Vergütungsregelungen für die Windenergie an Land müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes für die aktuell projektierten Windenergieanlagen der Stichtagsregelung fortbestehen. Die Änderungen sind verfassungsrechtlich bedenklich.

U 35. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 46a Absatz 2,
Absatz 3,
Absatz 4 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 46a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Wörter "den Wert von 2 500 Megawatt" durch die Wörter "den in § 4 Nummer 1 genannten Wert für den jährlichen Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land" zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter "den Wert von 2 400 Megawatt" durch die Wörter "den in § 4 Nummer 1 genannten Wert für den jährlichen Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land" zu ersetzen.
- c) In Absatz 4 sind die Wörter "den Wert von 2 400 Megawatt" durch die Wörter "den in § 4 Nummer 1 genannten Wert für den jährlichen Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land" zu ersetzen.

Begründung:

In Absatz 2 ist bei der Ausgestaltung der Degression eine neue Stufe hinzugekommen. Bei einer Überschreitung um mehr als 1 000 MW wird die Degression auf 2,4 Prozent erhöht. Dies entspricht fast der Hälfte der im Gesetzentwurf aufgeführten Degression von 5 Prozent zum 1. Juni 2017.

Findet eine Überschreitung des Ausbaupfades von über 1 000 MW zum 1. Juni 2017 statt, so würde hier die neue Degressionsstufe von 2,4 Prozent zur Anwendung kommen. Dies stellt bereits einen erheblichen Eingriff dar. Eine darüber hinaus gehende Degression würde eine massive Verletzung des Vertrauensschutzes bereits geplanter Anlagen darstellen, da ein derartiger Eingriff in vielen Fällen zu einer Unwirtschaftlichkeit von Projekten führen würde. Dies gilt insbesondere bei den knapp kalkulierten Standorten im Binnenland. Die Windenergie benötigt auf Grund ihrer mehrjährigen Projektzyklen erhebliche Vorlaufzeiten. Bei einem Vorlauf mit weniger als einem Jahr sind bei genehmigten Projekten, für die Verträge und Finanzierung bereits final abgeschlossen sind, in der Regel keine Spielräume für eine Anpassung der Konditionen mehr vorhanden. Viele der geplanten Windenergieprojekte, die kurz vor der Realisierung stehen, wären zum großen Teil stark gefährdet.

U 36. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 49 Absatz 1 Satz 1 die Angabe "0,5 Prozent" durch die Angabe "0,3 Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird für größere PV-Anlagen eine Gesamtleistung von 600 MW pro Jahr ausgeschrieben, sodass zur Einhaltung des Ausbaukorridors weitere 1 900 MW durch kleinere Anlagen unter 750 kW zugebaut werden müssten. Angesichts der aktuellen Preise für PV-Anlagen und der Vergütungshöhe ist dieses Ziel sehr unrealistisch. Dies zeigen die Zubauraten der vergangenen Jahre in den entsprechenden Leistungsklassen.

Es ist daher eine Anpassung des Vergütungsregimes für kleinere Anlagen erforderlich, die über die vorgesehene Anpassung des atmenden Deckels in § 49 Absatz 3 hinausgeht.

Die seit etwa zwei Jahren auf nahezu konstantem Niveau verharrenden Preise für PV-Anlagen machen deutlich, dass eine Preissenkung von 0,5 Prozent pro Monat entsprechend der Standarddegression (= 6 Prozent pro Jahr) nicht mehr möglich ist. Entsprechend sind Anpassungen der vorgesehenen Vergütungsdegression vorzusehen, die die tatsächlichen Preissenkungspotenziale realistischer abbilden. Eine Absenkung von 0,5 Prozent pro Monat auf 0,3 Prozent pro Monat bei Einhaltung des Ausbaukorridors erscheint in diesem Zusammenhang angemessen.

U 37. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 49 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 49 Absatz 3 die Nummern 1 bis 4 durch folgende Nummern 1 bis 3 zu ersetzen:

- "1. um mehr als 100 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,
2. um mehr als 1 000 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 4,00 Prozent, oder
3. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 6,00 Prozent."

Begründung:

Die Photovoltaik hat zwei Jahre in Folge ihre gesetzten Ausbauziele um jeweils einen GW verfehlt. Im ersten Quartal 2016 ist nach den Zahlen der Bundesnetzagentur die Nachfrage auf dem deutschen Photovoltaik-Markt im ersten Jahresdrittel 2016 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rund 30 Prozent eingebrochen. Ein Grund ist, dass die Vergütung relativ stark gesunken ist, während die Preise für PV-Systeme stagnieren. Die Trägheit des atmenden Deckels bei Unterschreitung des Zielkorridors wurde verschiedentlich kritisiert, weil Markteinbrüche nicht zeitnah aufgefangen werden können. Vor diesem Hintergrund soll der atmende Deckel in § 49 Absatz 3 mit diesem Gesetz angepasst werden, sodass er schneller auf Marktentwicklungen reagieren und auch bei Unterschreiten der Ziele wirksam den Zubau steuern kann.

U 38. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 49 Absatz 5 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 49 Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Mit der Streichung soll erreicht werden, dass neue PV-Anlagen in der Festvergütung unabhängig von einem Deckel gefördert werden. Die vorgesehene Deckelung ist in Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen ein falsches Signal. Darüber hinaus hemmt sie die technologieoffene Entwicklung wirtschaftlicher Ausbauszenarien für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, die auch mit Blick auf die Sektorkopplung zukünftig bei PV-Anlagen

einen weit höheren Ausbaugrad erfordern könnten. Es ist nicht davon auszugehen, dass der erforderliche jährliche Zubau nach Überschreiten eines Ausbaugrades von 52 GW geringer als heute ausfallen wird.

AV
U 39. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 50a Absatz 1, § 50 b Satz 1 EEG 2016)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 50a Absatz 1 ist das Wort "Biogas" durch die Wörter "Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung" zu ersetzen.
- b) In § 50b Satz 1 ist das Wort "Biogas" durch die Wörter "Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die flexible und bedarfsgerechte Stromproduktion ist eine energie- und volkswirtschaftliche Grundanforderung an die Bioenergie. Dementsprechend sollten auch Holzheizkraftwerke auf einen flexiblen und bedarfsgerechten Anlagenbetrieb ausgerichtet werden. Diese Ausrichtung ist jedoch für Betreiber von neuen und bestehenden Biomasseanlagen mit Zusatzinvestitionen verbunden, die nicht über die Erlöse erwirtschaftet werden können, sofern die anzulegenden Werte dieser Anlagen nicht signifikant erhöht werden sollen.

U 40. Artikel 1 Nummer 6 (§ 51 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 51 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "in der vortägigen Auktion" zu streichen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Der Wert eines Stundenkontraktes nach Satz 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der Day-ahead-Auktion und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen Intraday-Handel negativ sind."

Begründung:

§ 51 Absatz 1 EEG 2016 regelt den anzulegenden Wert bei negativen Strompreisen. Danach entfällt der Zahlungsanspruch bereits, wenn der Strompreis am

Vortageshandel für mindestens sechs zusammenhängende Stunden ohne Unterbrechung negativ ist, auch wenn der Strompreis am untertägigen Handel schon wieder positiv ist. Damit entfällt die Vergütung in diesem Fall, obwohl tatsächlich zum Zeitpunkt der konkreten Stromlieferung die Nachfrage nach Strom das Angebot wieder übersteigt, auch wenn es am Vortag zunächst noch einen anderen Anschein hatte. Im Rahmen der Novellierung des Strommarktgesetzes wurde daher zur Bewertung der negativen Preisphasen kumulativ sowohl auf den vortägigen Spotmarkt ("Day-ahead-Markt") als auch auf den untertägigen Sportmarkt ("Intraday-Markt") abgestellt. Eine ausschließliche Betrachtung des Day-ahead-Markts hat aus energiewirtschaftlicher Sicht keinerlei positiven Effekt. Im Gegenteil führt dies nur zu massiven Verunsicherungen der Anlagenbetreiber und der finanzierenden Banken mit der Folge von Risikoaufschlägen bei der Finanzierung, da das Ausfallrisiko nur eingeschränkt prognostiziert und nicht selbst beeinflusst werden kann. Dies steht einer kosteneffizienten Ausgestaltung des EEG entgegen. Für die Definition der relevanten negativen Stundenkontrakte muss daher, wie auch im ersten Vorschlag des BMWi vorgeschlagen, zwingend auf beide Marktsegmente abgestellt werden.

Wi 41. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aao - neu -
(§ 61 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 12 ist in Buchstabe b dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aao voranzustellen:

'aao In Nummer 1 werden nach den Wörtern "soweit der Strom" die Wörter "in einer Stromerzeugungsanlage oder" eingefügt.'

Begründung:

Die Einfügung in § 61 Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass Kraftwerkseigenverbrauch immer dann vorliegt, wenn der von der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom entweder wie bisher in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage, oder unmittelbar in einer Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wird. So wird sichergestellt, dass in der für Effizienzanwendungen typischen Situation - in einer Stromerzeugungsanlage erzeugter Strom wird dieser selbst wieder zugeführt, um die Prozesseffizienz zu steigern - der durch den Erzeugungsprozess selbst verbrauchte Strom eindeutig zum Kraftwerkseigenverbrauch gerechnet wird. Ein etwaiger Überschuss an Strom, der aufgrund des Einsatzes einer Technologie zur Effizienzsteigerung anfällt und aus der Stromerzeugungsanlage ausgeleitet wird, rechnet dagegen eindeutig nicht zum Kraftwerkseigenverbrauch und unterfiele damit der EEG-Umlage.

Wi 42. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc - neu - (§ 61 Absatz 2 Nummer 4 und 5 EEG 2016)*

In Artikel 1 Nummer 12 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe bb sind nach den Wörtern 'durch die Angabe "§ 24" ' die Wörter "und der abschließende Punkt durch ein Komma" einzufügen.

b) Folgender Doppelbuchstabe cc ist anzufügen:

'cc Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. soweit der Strom unter Nutzung von bei der Produktion anfallenden Restgasen, Reststoffen oder Restenergien erzeugt und selbst verbraucht wird." '

Begründung:

Aus Gründen der Energieeffizienz, der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes sollten nicht nur bestehende, sondern auch neue Restgas-, Reststoff- und Restenergiekraftwerke der Industrie zur Eigenstromerzeugung von der EEG-Umlage befreit werden. Demnach müsste eigenerzeugter und -verbrauchter Strom vollständig von der EEG-Umlage ausgenommen bleiben, der unter Nutzung zwangsläufig bei Produktionsprozessen anfallender Restgase (z. B. Koksofen-, Hochofen- und Konvertergas), Reststoffen oder Restenergien (z. B. Gefälle-, Druckentspannungs- oder abwärmenutzende Turbinen) erzeugt wird. Damit sollen ressourcenschonende Maßnahmen weiterhin unterstützt und die zukünftige Neuerrichtung solcher Anlagen ermöglicht werden.

Die Umlagebefreiung ist vor allem auch bei KWK-Anlagen erforderlich, die aus Abwärme Strom erzeugen, die die Folge eines Produktionsprozesses ist und eine Temperatur aufweist, die nicht höher ist als 450°C. Dies ist z. B. bei der ORC-Technologie (ORC = "Organic Rankine Cycle") der Fall. Der aus Prozesswärme erzeugte Strom ist CO₂-frei und grundlastfähig, wird an Ort und Stelle verbraucht und entlastet somit auch die vorgelagerten Netze. Eine auch nur anteilige Belastung mit der EEG-Umlage würde die langjährigen Bemühungen der Bundesregierung, solche innovativen Technologien zu unterstützen und finanziell zu fördern, entwerten.

* bei Annahme von Ziffer 13 redaktionell anzupassen

AV
U 43. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, bb und cc - neu - (§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2016)

In Artikel 1 ist der Nummer 12 folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende nach dem Wort "hat" das Wort "oder" eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.'

Begründung:

Die Befreiung von der EEG-Umlage für selbst erzeugten und selbst genutzten Strom, mit der die Anlagenbetreiber auf Grund des besonderen Investitionsschutzes des EEG über den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren rechnen durften, entfällt nach dem EEG 2014, wenn die installierte Leistung einer Anlage um mehr als 30 Prozent erweitert wird, Blockheizkraftwerke mehrfach ausgetauscht werden sowie dann, wenn ein Eigentümerwechsel stattfindet. Diese Regelung steht im Widerspruch zu der energiewirtschaftlichen Anforderung der Flexibilisierung, die an die Bioenergie gestellt wird und ist dementsprechend zu streichen. Darüber hinaus ist die bestehende Regelung nur schwer mit dem besonderen Investitionsschutz des EEG vereinbar.

Wi 44. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 61a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 61a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 2 ist der abschließende Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. durch Verwendung geeichter Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, dass der gesamte Strom, der dem Speicher entnommen wird, entweder zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendet wird oder für ihn, soweit er nicht in das Netz eingespeist wird, entweder die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird oder

ausschließlich für solche Strommengen nicht gezahlt wird, für die weder bei der Einspeisung noch bei der Entnahme eine EEG-Umlagepflicht besteht."

Begründung:

§ 61a EEG 2016 ist zu begrüßen, weil er bezweckt, Doppelbelastungen bei der Zahlung der EEG-Umlage zu vermeiden.

Allerdings führt die im Entwurf vorgesehene Formulierung zu erheblichen Unsicherheiten: Da bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt und bei Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, im Falle der Eigenversorgung keine EEG-Umlage anfällt, ist unklar, inwieweit dies auch bei Installation eines Speichers gilt.

Die beantragte Ergänzung bewirkt, dass ausgespeicherter Strom auch in solchen Konstellationen von der EEG-Umlage befreit ist.

Wi 45. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 61a Absatz 3 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 13 sind in § 61a Absatz 3 nach dem Wort "Netzbetreiber" die Wörter "im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Die in § 61a Absatz 3 (und bereits in § 60 Absatz 3 EEG-2014) enthaltene Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage beinhaltet eine Ungleichbehandlung bei Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung. Während die von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung eingesetzte Verlustenergie von der EEG-Umlage befreit wird, ist dies für die von Betreibern Geschlossener Verteilernetze eingesetzte Verlustenergie nicht der Fall. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher beseitigt werden. Der Netzbetreiberbegriff des EnWG würde nur für den Spezialfall der Verlustenergie in Geschlossenen Verteilernetzen eingeführt, so dass keine Folgewirkungen für die sonstigen Regelungen des EEG entstehen.

Wi 46. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 61a Absatz 4 und 5 - neu - EEG 2016)

U

In Artikel 1 Nummer 13 sind dem § 61a folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

"(4) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ebenfalls für Strom, der aufgrund bilateraler Verträge von Netzbetreibern mit Betreibern von Lasten

größer 500 kW geliefert wird, welcher anderenfalls aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz abgeregelt werden würde.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt für Strom bis zu einer Menge von insgesamt einer Terawattstunde, der im Rahmen von Demonstrationsvorhaben geförderter Projekte des Bundes und der Länder zur Erprobung notwendiger technischer und regulatorischer Entwicklungen zur Fortschreibung der energiepolitischen Entwicklung verbraucht wird. Zur Einhaltung und Überwachung der Verbrauchsobergrenze führt die Bundesnetzagentur ein Projektkataster, in dem alle Vorhaben, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, angemeldet und registriert werden. Die zur Befreiung von der Umlagepflicht angemeldete Strommenge wird mit Zusage der Förderung auf das verfügbare Kontingent angerechnet."

Begründung:

Bei anstehenden Abregelungen wegen ermittelter Netzengpässe auf der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber entstehen hohe Kosten für die Bezahlung von elektrischer Energie, die bislang aufgrund gesetzlicher Vorgaben "weggeworfen" werden muss, obwohl unterhalb der Übertragungsebene freie Leitungskapazitäten zur Verfügung stehen und Verbraucher diese Energie nutzen und so den Verbrauch fossiler Energien reduzieren können. Dieser wirtschaftliche Nutzen lässt sich aber nur unter Entlastung der EEG-Zahlungsverpflichtung erzielen, wobei die Ausnahme von der Pflicht keinen Effekt auf die EEG-Umlage bewirkt, da die EEG-Umlage für den ansonsten abgeregelten Strom nicht angefallen wäre.

Durch Absatz 5 wird die Erprobung von Zukunftslösungen unterstützt. Für die marktorientierte Erprobung regulatorischer Bedingungen und neuer Geschäftsmodelle ist die Ausnahme von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage von existenzieller Bedeutung. Daher wird es als notwendig angesehen, im begrenzten Umfeld öffentlicher Förderprojekte von Land und Bund Pilot- und Demonstrationsvorhaben von der Zahlungspflicht zu entlasten. Nur so können umfassende Erkenntnisgewinne für eine spätere effiziente Ausgestaltung der energiewirtschaftlichen Rahmensetzungen gewonnen werden. Die auf Demonstrationsprojekte begrenzte Ausnahme in Verbindung mit der Beschränkung der Energiemenge führt nicht zu einer relevanten Neuverteilung der EEG-Kosten und damit nicht zum Auslösen neuer Umverteilungen. Der gesamtwirtschaftliche Vorteil durch Reduzierung von Systemkosten oder anderer positiver Effekte soll mit der Projektierung des Vorhabens nachgewiesen werden.

Wi 47. Zu Artikel 1 Nummer 13 oder Nummer 15a - neu - (§ 61a oder § 65a - neu - EEG 2016)*

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die alternative Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, sowie der Strom aus schwimmenden Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur alternativen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, dient, von der EEG-Umlage befreit werden. Ziel sollte sein, während der Liegezeiten in Häfen insbesondere durch landseitige Stromversorgung und schwimmende Stromerzeugungsanlagen, zum Beispiel so genannte Barge, die Luftschadstoff-, Lärm- und CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren und wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme dieser umweltfreundlichen Technologien zu setzen.

Begründung:

Schiffe benötigen auch während der Liegezeiten in Häfen zum Teil erhebliche Mengen an Strom, den sie üblicherweise mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren selbst erzeugen. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Hafenstädten erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei.

Eine alternative Stromversorgung von Schiffen ermöglicht die Abschaltung der schiffseigenen Generatoren während der Liegezeiten in Häfen, ist aber schon in der Erzeugung wesentlich teurer als der von den Schiffen selbst erzeugte Strom. Hinzu kommen Steuern und Abgaben, die bei Schiffsstrom nicht anfallen. Nur wenn die Kosten für die alternative Stromversorgung von Schiffen nicht wesentlich höher liegen, werden Schiffsbetreiber diese umweltfreundlichen Technologien überhaupt benutzen.

Die derzeit niedrigen Brennstoffkosten verschärfen die Wettbewerbssituation zwischen alternativer Stromversorgung und von den Schiffen selbst erzeugtem Strom zusätzlich zu Lasten der Umwelt.

Möglich ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen derzeit durch eine landseitige Stromversorgung (Landstrom) oder eine wasserseitige Stromversorgung, zum Beispiel durch so genannte Barge, bei denen der Strom in einer schwimmenden Stromerzeugungsanlage/Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage mit Hilfe von (Flüssig-) Gas erzeugt wird.

* Die Anknüpfung im Gesetz wird bewusst offengehalten, um Regelungsspielräume zu eröffnen.

Allerdings ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen technisch anspruchsvoll, erfordert schiffsseitige Investitionen sowie teure Infrastruktur und befindet sich erst im Aufbau, so dass die Einbeziehung in die EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtert und deren Realisierung stark gefährdet.

Eine Befreiung oder weitgehende Begrenzung von der EEG-Umlage würde die Kosten der alternativen Stromversorgung mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern deutlich erhöhen. Den gleichen Ansatz hat der Gesetzgeber bereits durch die stromsteuerrechtliche Entlastung einer landseitigen Stromversorgung von Schiffen in § 9 Absatz 3 Stromsteuergesetz umgesetzt.

Die Befreiung von der EEG-Umlage entspricht auch der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft und setzt die Empfehlung der Kommission vom 8. Mai 2006 über die Förderung der Landstromversorgung von Schiffen an Liegeplätzen in den Häfen der Gemeinschaft (2006/339/EG) um, nach der die Mitgliedstaaten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet, wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber, die Landstromversorgung zu nutzen, prüfen sollen.

Ebenso sollen nach der Richtlinie 2014/94/EU vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Notwendigkeit der landseitigen Stromversorgung von Binnen- oder Seeschiffen in See- und Binnenhäfen untersucht wird.

Am 20. Januar 2016 hat das Bundeskabinett das neue Nationale Hafenkonzept für die See- und Binnenhäfen verabschiedet. Damit wurde auch die Förderung von Landstrom durch die Bundesregierung beschlossen. Um diese Strategie konsistent voranzutreiben, ist auch die vorgeschlagene Befreiung im EEG 2016 erforderlich.

Für das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage verhält sich diese Befreiung von der EEG-Umlage neutral, da die alternative Stromversorgung lediglich Substitut für Schiffsstrom ist, welcher als Eigenversorgung von der EEG-Umlage befreit ist. Somit wird die Finanzierungslast bei den übrigen Verbrauchern nicht beeinflusst.

Bei den derzeitigen Rahmenbedingungen entstehen praktisch keine Einnahmeausfälle bei der EEG-Umlage, da aufgrund der hohen Kosten bislang kaum von der alternativen Stromversorgung Gebrauch gemacht wird und dementsprechend bislang praktisch kaum EEG-Umlagen angefallen sind und auch zukünftig nicht anfallen werden.

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 23. Mai 2014 (Drucksache 191/14 B) bereits eine konkrete Gesetzesänderung empfohlen.

- Wi 48. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe ao und ao₁ - neu - und
(bei Nummer 49 Buchstabe b (§ 64 Absatz 1 Nummer 2 und
Annahme Absatz 2 Nummer 2 sowie
entfallen § 103 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1
Ziffern 49 und Satzteil nach Nummer 2
und 50) EEG 2016)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 15 sind dem Buchstaben a folgende Buchstaben ao und ao₁ voranzustellen:

'ao) In Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. die Stromkostenintensität

- a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 14 Prozent betragen hat,
b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat
und"

ao₁) In Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf

- a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, sofern die Stromkostenintensität bei einem Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a mindestens 17 Prozent und bei einem Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b 20 Prozent betragen hat oder
b) auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, sofern die Stromkostenintensität bei einem Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a mindestens 14 Prozent betragen hat." '

- b) In Nummer 49 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "für das Begrenzungsjahr 2014" die Wörter "oder vorangegangene Jahre" eingefügt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden nach den Wörtern
(weiter wie Regierungsvorlage Buchstabe b)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird für Unternehmen der Branchenliste 1, die aufgrund der Anhebung der erforderlichen Stromkostenintensität von 14 Prozent auf 17 Prozent durch die EEG-Novelle 2014 die Voraussetzungen für eine Entlastung durch die besondere Ausgleichsregelung nicht mehr erfüllen, die EEG-Umlage zukünftig wie bei Unternehmen der Branchenliste 2 auf 20 Prozent der EEG-Umlage begrenzt. Mit dieser Korrektur der Regelung aus dem EEG 2014 wird die Planungs- und Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen wieder hergestellt.

Zusätzlich schafft die vorgeschlagene Stufenlösung für besonders energieeffiziente Unternehmen eine erweiterte Antragsmöglichkeit, wenn diese allein wegen einer Energieeffizienz-Investition nicht mehr die für die Besondere Ausgleichsregelung erforderliche Stromkostenintensität von 17 Prozent erreichen.

Schließlich werden neue Unternehmen der Branchen aus Liste 1, die erstmals in den Markt eintreten und eine Stromkostenintensität zwischen 14 Prozent und 17 Prozent haben, nicht schlechter gestellt als Unternehmen der gleichen Branchen, die z. B. durch Effizienzmaßnahmen unter diese Grenze sinken. Damit wird den wettbewerbs- und beihilferechtlichen Bedenken der Kommission entsprochen.

Zu Buchstabe b:

Zur Vermeidung von möglichen Ungleichbehandlungen von "Liste-2-Unternehmen" soll auch für diese die Voraussetzung des bestandskräftigen Begrenzungsbescheides nur für das Jahr 2014 entfallen und § 103 Absatz 4 Nummer 1 EEG entsprechend den Vorgaben der Energie- und Umweltbeihilfe-Leitlinien auch für frühere Begrenzungsbescheide nach dem EEG geöffnet werden.

U 49. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 64 Absatz 1a - neu -, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 EEG 2016)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 48)

(bei Annahme entfällt Ziffer 50)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, muss die Stromkostenintensität abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a nur 14 Prozent betragen, wenn

1. das Unternehmen

a) Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt und dadurch seinen Stromverbrauch im Vergleich zu seinem Durchschnittstromverbrauch vor dem Beginn der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen dauerhaft gesenkt hat

aa) um sechs Prozent; in diesem Fall kann der abgesenkte Schwellenwert für die Stromkostenintensität nach diesem Absatz in fünf aufeinanderfolgenden Antragsjahren in Anspruch genommen werden, oder

bb) um zwei Prozent; dieser Wert gilt nur bei der erstmaligen Inanspruchnahme des abgesenkten Schwellenwerts für die Stromkostenintensität nach diesem Absatz; in den vier darauf folgenden Antragsjahren kann der abgesenkte Schwellenwert nur für das Jahr in Anspruch genommen werden, in dem sich der Wert um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht; bei der Berechnung der Senkung des Stromverbrauchs werden nur Effizienzmaßnahmen berücksichtigt, die seit Beginn des dritten Geschäftsjahrs umgesetzt worden sind, das der erstmaligen Antragstellung nach diesem Absatz vorangegangen ist; die Senkung des Stromverbrauchs muss für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen und der Antragstellung nach-

gewiesen werden; der Nachweis muss anhand eines repräsentativen, mindestens drei Monate umfassenden Zeitraums erbracht werden, wobei der Durchschnittstromverbrauch vor dem Beginn der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen und der gesenkte Stromverbrauch jeweils in einen Durchschnittstromverbrauch für ein Kalenderjahr hochgerechnet werden, oder

b) nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs, das der erstmaligen Antragstellung nach diesem Absatz vorangegangen ist, neu gegründet worden ist; in diesem Fall kann der abgesenkte Schwellenwert für die Stromkostenintensität nach diesem Absatz in fünf aufeinanderfolgenden Antragsjahren in Anspruch genommen werden, und

2. das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 betreibt, es sei denn, dass das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als fünf Gigawattstunden Strom verbraucht hat."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und" die Wörter "Absatz 1a sowie" eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. ein Unternehmen, dessen Stromkostenintensität nach Absatz 1a mindestens 14 und weniger als 17 Prozent beträgt, muss die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1a wie folgt nachweisen:

a) abweichend von Nummer 2 und von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 das Energie- oder Umweltmanagementsystem nur durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat unter Beachtung der Vorgaben der DIN ISO 50003 ab dem Antragsjahr 2017,

b) die Umsetzung geeigneter Energieeffizienzmaßnahmen durch die Stelle, die sein Energie- und Umweltmanage-

mentssystem auditiert und zertifiziert,

- c) die Senkung seines Stromverbrauchs nach Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe a zum Zeitpunkt der Antragstellung durch eine Bescheinigung nach Nummer 1 Buchstabe c."
- c) ... wie Vorlage Buchstabe a ...
- d) ... wie Vorlage Buchstabe b ...'

Begründung:

Die Steigerung der Energieeffizienz ist einer der wichtigsten Bausteine der Energiewende. Ohne eine massive Senkung des Energieverbrauchs in allen Sektoren sind die ambitionierten energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreichbar.

Die Besondere Ausgleichsregelung setzt hierzu jedoch teilweise gegenläufige Anreize, nämlich bei Unternehmen nach Liste 1 in der Nähe des Schwellenwerts zur Stromkostenintensität: Unternehmen aus Branchen der Liste 1 der Besonderen Ausgleichsregelung werden nur begünstigt, wenn sie eine Stromkostenintensität von 17 Prozent aufweisen. Der Großteil der Unternehmen, die heute in der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt sind, liegt deutlich über diesem Schwellenwert. So haben von den rund 2.000 begünstigten Unternehmen nur rund 60 Unternehmen eine Stromkostenintensität zwischen 17 und 18 Prozent. Für diese wenigen Unternehmen in der Nähe des Schwellenwerts besteht die Gefahr, dass sie die 17 Prozent nicht mehr erreichen. Daher ist es für diese Unternehmen von zentraler Bedeutung, dass sie ihre Stromkostenintensität nicht reduzieren. Infolge dessen können diese Unternehmen davor zurückschrecken, in die Energieeffizienz ihres Unternehmens zu investieren: Denn eine verbesserte Stromeffizienz verringert die Stromkostenintensität. Die 17 Prozent-Schwelle kann daher Unternehmen in der Nähe dieses Schwellenwerts von eigentlich sinnvollen Investitionen abhalten.

Dieser Fehlanreiz soll im Interesse einer Steigerung der Energieeffizienz der Unternehmen beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund wird in § 64 EEG 2016 die Besondere Ausgleichsregelung so geändert, dass Unternehmen nicht allein deshalb aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, weil sie in Energieeffizienz investiert haben. Diese Neuregelung ist von drei Gedanken geprägt:

- Mit dem EEG 2014 ist erstmals das Entlastungsvolumen in der Besonderen Ausgleichsregelung stabil gehalten worden. Dies war ein zentraler Erfolg des EEG 2014. Die Neuregelung stellt daher sicher, dass das Entlastungsvolumen auch weiterhin stabil bleibt. Die Neuregelung konzentriert sich daher auf die wenigen Unternehmen, deren Stromkostenintensität in der Nähe der 17 Prozent liegt.
- Die Neuregelung behandelt neue und bestehende Unternehmen gleich, um keine Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen und den Markteintritt

neuer Unternehmen nicht zu erschweren.

- Die Neuregelung ist schließlich so unbürokratisch und einfach wie möglich gestaltet worden, damit weder die betroffenen Unternehmen unnötig belastet werden noch das Verwaltungsverfahren beim BAFA lahmgelegt wird.

Zu Buchstabe a:

Nach § 64 Absatz 1a EEG 2016 können besonders energieeffiziente Unternehmen der Liste 1 abweichend von der bisherigen Regelung künftig bereits ab einer Stromkostenintensität von 14 Prozent für eine Dauer von höchstens fünf Jahren (§ 64 Absatz 1a Nr. 1a) aa) bzw. für eine Dauer von einem Jahr (§ 64 Absatz 1a Nr. 1a) bb) in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert werden. Sie werden dann genauso privilegiert wie alle Unternehmen mit einer Stromkostenintensität ab 17 Prozent.

Besonders energieeffiziente Unternehmen sind zum einen Unternehmen, die neu gegründet worden sind. Diese Unternehmen sind schon wegen der Anforderungen des BImSchG als besonders energieeffizient anzusehen. Sie können die abgesenkte Schwelle fünf Jahre lang nach der Neugründung in Anspruch nehmen; anschließend werden sie wie bestehende Unternehmen behandelt. Dies wird durch Nummer 1 Buchstabe b umgesetzt. Besonders energieeffiziente Unternehmen sind zum anderen auch bestehende Unternehmen, die in erheblichem Umfang in Energieeffizienz investiert haben. Dies wird durch Nummer 1 Buchstabe a umgesetzt. Hierbei wird den Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt:

Unternehmen, die eine große Investition mit einem einmaligen hohen Stromeinspareffekt tätigen, können fünf Jahre lang die abgesenkte Schwelle von 14 Prozent in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Stromverbrauch um insgesamt 6 Prozent gesenkt haben.

Unternehmen, die in Energieeffizienz investieren und dabei geringere Effizienzverbesserungen erzielen, können ein Jahr lang die abgesenkte Schwelle von 14 Prozent in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Stromverbrauch um 2 Prozent gesenkt haben.

Diese Regelung kann in Anspruch genommen, sofern 2 Prozent Einsparung pro Jahr generiert werden. Hierdurch können insbesondere größere, über mehrere Jahre verteilte Investitionen berücksichtigt werden. In diesem Fall wird der Stromverbrauch jeweils in Relation zu dem Stromverbrauch vor Beginn der Investition gesetzt. Der Wert 2 Prozent ist mit Blick auf den Spitzenausgleich bei der Stromsteuer gewählt, wo die stromkostenintensiven Unternehmen grundsätzlich 1,5 Prozent Energieeffizienz pro Jahr erbringen müssen. Für die privilegierte Antragstellung nach § 64 Absatz 1a EEG 2016 ist daher ein höherer Wert gewählt worden.

Des Weiteren ist der abgesenkte Schwellenwert von 14 Prozent daran gebunden, dass ein Zertifizierer bestätigt, dass die Energieeffizienzmaßnahme grundsätzlich dazu geeignet ist, die erforderliche Reduzierung des Stromverbrauchs zu bewirken. Eine Kausalität zwischen der Energieeffizienzmaßnahme und der erfolgten Stromverbrauchssenkung muss im Übrigen nicht nachgewiesen werden; sie wird zu Gunsten der Unternehmen vermutet. Dies ist unbürokratisch

und verhindert, dass z.B. konjunkturelle Schwankungen oder Produktionsveränderungen herausgerechnet werden müssen. Voraussetzung ist, dass das bestehende Unternehmen Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt und dadurch seinen Stromverbrauch gesenkt hat. Die Kausalität zwischen der Energieeffizienzmaßnahme und der erfolgten Stromverbrauchssenkung wird dabei zu Gunsten der Unternehmen vermutet. Die Stelle, die das Energiemanagementsystem des Unternehmens zertifiziert, bestätigt die Umsetzung und die grundsätzliche Geeignetheit der Maßnahme, um eine Stromverbrauchssenkung in dieser Höhe zu realisieren. Um die Senkung des Stromverbrauchs nachzuweisen, werden zwei Zeiträume verglichen. Der durchschnittliche Stromverbrauch in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Umsetzung der Maßnahme wird mit einem repräsentativen Zeitraum zwischen der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme und der Stellung des Antrages verglichen. Dieser repräsentative Zeitraum muss mindestens drei Monate lang sein und einen typischen Produktionszeitraum für das jeweilige Unternehmen abbilden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Senkung des Stromverbrauchs lediglich durch eine vorübergehende Produktionsdrosselung erreicht würde. Um eine Vergleichbarkeit der Zeiträume zu gewährleisten, werden beide Verbräuche in einen durchschnittlichen Stromverbrauch für ein Kalenderjahr umgerechnet. Der hochgerechnete Stromverbrauch darf dabei nur geringfügig von dem abweichen, der ggf. im Rahmen der Antragstellung für das entsprechende Jahr nachgewiesen wird oder wurde.

Unternehmen, die von der abgesenkten Schwelle profitieren wollen, müssen ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 betreiben. Dies gilt nicht für Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht haben.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die neue Nummer 3 regelt die Nachweisführung für die Unternehmen, die als besonders energieeffiziente Unternehmen die abgesenkte Schwelle für die Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 1a EEG 2016 von 14 Prozent in Anspruch nehmen. Diese Unternehmen dürfen ihr Umwelt- und Energiemanagementsystem nur durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat nachweisen. Der Zertifizierer muss die Vorgaben der DIN ISO 50003 ab dem Antragsjahr 2017 einhalten.

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, eine Senkung des Stromverbrauchs im Umfang von 6 Prozent zu erreichen. Es kann sich entweder um eine einzelne Maßnahme handeln (z.B. der Einbau einer neuen Maschine), es kann sich aber auch um mehrere Einzelmaßnahmen handeln. Als geeignete Maßnahme kommt auch die Umstellung des Produktionsablaufes oder von Arbeitsabläufen

in Betracht, sofern durch die neuen Abläufe eine Senkung des Stromverbrauchs realisiert wird. Die Verringerung des Produktionsvolumens zur Senkung des Stromverbrauchs stellt keine geeignete Energieeffizienzmaßnahme dar. Umstrukturierungen stellen ebenfalls keine entsprechende geeignete Maßnahme dar. Auch kann bei Umstrukturierungen die Anwendbarkeit der Regelungen für Neugründungen nicht als Begründung für eine Nutzung des auf 14 Prozent abgesenkten Prozentsatzes herangezogen werden.

Die Senkung des Stromverbrauchs muss von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Dabei obliegt es dem Wirtschaftsprüfer, einen Zeitraum festzulegen, der für das Unternehmen repräsentativ ist. Das heißt z.B. bei saisonal tätigen Unternehmen, dass der Zeitraum nicht außerhalb seiner stromintensiven Produktionszeit liegen darf. Bei gleichmäßiger Produktion ist regelmäßig ein Zeitraum von mindestens drei Monaten als repräsentativ anzusehen.

Wi 50. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 64 EEG 2016) - Hilfsempfehlung zu Ziffer 48

(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
48 oder
49)

- a) Der Bundesrat betont, dass die besondere Ausgleichsregelung essentiell für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes in Deutschland ist.
- b) Der Bundesrat weist auf die Notwendigkeit hin, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für Unternehmen, die aufgrund von durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen die Besondere Ausgleichsregelung im Gegensatz zum jeweiligen Vorjahr nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, eine entsprechende Härtefallregelung beihilfekonform auszugestalten.
- c) Andernfalls bestünde nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr, dass bei Unternehmen, bei denen aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen die Stromkostenintensität die Grenze von 17 Prozent bzw. 20 Prozent unterschreiten würde, diese Maßnahmen nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden könnten.

Wi 51. Zu Artikel 1 Nummer 15a - neu - (§ 65 Absatz 1 und 2 EEG 2016)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "mindestens 2 Gigawattstunden" durch die Wörter "mindestens eine Gigawattstunde" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "auf 20 Prozent" durch die Wörter "auf 5 Prozent" ersetzt.'

Begründung:

Es wird vielfach gefordert, die Eisenbahn verstärkt zu nutzen. Um ihre Wettbewerbsposition im Vergleich zum Straßenverkehr zu verbessern, wird vorgeschlagen, die Belastung mit der EEG-Umlage zu reduzieren bzw. auch kleine Unternehmen zu entlasten.

U 52. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 79a EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 79a zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die Grünstromkennzeichnung wird keinen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien leisten können und damit keine Vermarktungskonzepte und daraus resultierende Geschäftsmodelle anreizen.

Wi
U53. Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 80 Absatz 1 Satz 4 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 25 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 und 3 wird ... (weiter wie Regierungsvorlage Buchstabe a)

bb) In Satz 4 wird das Wort "Regelenergie" durch die Wörter "Regel- und Blindenergie" ersetzt.'

Begründung:

Es ist zukünftig zu erwarten, dass Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen neben Wirkleistung auch Blindleistung mit dem Netz austauschen. Dies führt zu zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten, die kompensiert werden sollten. Daher sollte sichergestellt werden, dass eine zukünftige Vergütung von Blindleistung nicht durch das Doppelvermarktungsgebot ausgeschlossen wird.

Wi
AV
U54. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 88 Satzteil vor Nummer 1 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 36 ist in § 88 Satzteil vor Nummer 1 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

[Begründung:*

[Wi]

§ 88 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zu Ausschreibungen für Biomasse, mit der die Bundesregierung eine Vielzahl an Regelungen treffen kann, welche die Länderinteressen unmittelbar berühren. Die Belange der Länder sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch die Einführung der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung sichergestellt werden.]

{Begründung:{AV
U}

Von den im Gesetzgebungsverfahren getroffenen Festlegungen darf nur durch Verordnungsermächtigung abgewichen werden, sofern dabei die Belange der

* Bei Annahme sind die Begründungen redaktionell zusammenzuführen.

Länder angemessen berücksichtigt werden. Dies wird durch eine Verordnungsermächtigung, die die Wirksamkeit der Rechtsverordnung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig macht, abgesichert.}

Wi
U

55. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 88b EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 36 sind in § 88b die Wörter "ohne Zustimmung" durch die Wörter "mit Zustimmung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausgestaltung des Netzausgebietes hat wesentliche Konsequenzen für den Zubau von neuen Windenergieanlagen. Derzeit ist die konkrete Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung sowie des Netzausbaugebietes noch nicht absehbar. Aus diesem Grund ist eine Beteiligung der Länder vorzusehen.

Wi
U

56. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 88b Nummer 01 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 36 ist in § 88b der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. nach welchen Kriterien die Ausweisung des Netzausbaugebietes erfolgt,".

Begründung:

Zur Verbesserung der Bestimmtheit ist in der Verordnungsermächtigung ein Bezug zu den für die Ausweisung des Netzausbaugebietes maßgeblichen Kriterien erforderlich. Diese Kriterien können z. B. technischer bzw. wirtschaftlicher Art sein und etwa auf bestimmte Intensitäten der Netzengpässe oder Mindesthöhen für Redispatchkosten abstellen. Nur auf der Grundlage derartiger verbindlich festgelegter Kriterien sind auch die in § 36c Absatz 6 vorgesehene Evaluierung und daraus folgende Änderungen der Verordnung möglich.

Wi
U

57. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe d (§ 95 Nummer 6 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 42 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird § 95 Nummer 6 EEG 2014 beibehalten. In § 95 Nr.6 ist eine Verordnungsermächtigung für eine Grünstromvermarktung geregelt. Die neu eingeführte Grünstromkennzeichnung ersetzt nicht die Notwendigkeit eines echten Vermarktungsmodells. Aus diesem Grund ist die Verordnungsermächtigung beizubehalten. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seinen Beschluss vom 16. Oktober 2015 Drucksache 408/15 (B).

Wi
U58. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 97 Absatz 01 - neu - EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 44 ist dem § 97 Absatz 1 folgender Absatz 01 voranzustellen:

"(01) Die Bundesregierung evaluiert die Auswirkungen der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zum 1. Januar 2017 sehr frühzeitig und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2017 einen ersten Erfahrungsbericht vor. Darin berichtet sie insbesondere

1. über die Auswirkungen der Neuparametrierung der Referenzstandorte sowie der Korrekturfaktoren für Windenergie an Land,
2. über die Verteilung der Zuschläge auf die Regionen in Deutschland - getrennt nach Solar- und Windenergie an Land sowie zusätzlich für das Netzausbaugebiet und
3. darüber, wie viele Bürgerenergiegesellschaften eine Förderung erhalten haben.

Sofern festgestellt wird, dass der Erhalt der Akteursvielfalt und der Bürgerenergie sowie ein bundesweiter Zubau von Windenergieanlagen an Land an windstarken Standorten mit effizienter Technologie gefährdet sind, werden umgehend Vorschläge für Gesetzes- bzw. Veränderungsänderungen erarbeitet, die die Fehlanreize abstellen."

Begründung:

Es ist dringend erforderlich, dass eine transparente und frühzeitige Evaluation insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Neuparametrierung der Referenzstandorte und der Korrekturfaktoren sowie der Folgewirkungen der Umstellung auf den Erhalt der Akteursvielfalt und der Bürgerenergie erfolgt. Sie muss mit einer zwingenden, raschen Anpassung bei festgestellten Fehlanreizen verbunden werden.

AV 59. Zu Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe a (§ 101 Absatz 1 EEG 2016)

U

In Artikel 1 Nummer 47 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 wird aufgehoben."

Begründung:

Die in § 101 Absatz 1 festgelegten Regelungen stellen einen Eingriff in den Investitionsschutz von Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind und in den Bestandsschutz von Anlagen, die vor dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden sind, dar. Entsprechend sind die Regelungen zur Höchstbemessungsleistung zu streichen.

Wi 60. Zu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe d (§ 104 Absatz 3 Satz 1 EEG 2016)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 61)

In Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe d ist in § 104 Absatz 3 Satz 1 das Wort "Schwarzlauge" durch die Wörter "Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Regelung sowohl für Ablaugen aus dem Sulfite- als auch aus dem Sulfatprozess gilt und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für beide Arten der Zellstoffproduktion gewährleistet.

U 61. Zu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe d (§ 104 Absatz 3 Satz 6 - neu - EEG 2016)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60)

In Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe d ist dem § 104 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Der Schwarzlauge ist Dicklauge aus dem Sulfiteverfahren gleichgestellt."

Begründung:

Für Biomassebestandsanlagen, die Schwarzlauge einsetzen, ist eine Verlängerung des Vergütungszeitraums von zehn Jahren vorgesehen.

Schwarzlauge fällt bei der Zellstoffherstellung an. In Deutschland gibt es verschiedene Verfahren zur Zellstoffgewinnung und zwar neben dem Sulfitverfahren auch das Sulfatverfahren. Während die Ablauge aus dem Sulfitprozess auch "Dicklauge" genannt wird, wird die Ablauge aus dem Sulfatprozess auch als "Schwarzlauge" bezeichnet. Die organischen Inhaltsstoffe der Ablaugen entstammen bei beiden Prozessen der festen Biomasse Holz.

Im Sinne der Gleichbehandlung und zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte eine Klarstellung erfolgen, die eine Gleichbehandlung beider Ablaugen bei der Anschlussförderung gewährleistet.

AV
U 62. Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 3 Nummer I Nummer 5 EEG 2016)

In Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) Nummer 5 wird aufgehoben."

Begründung:

Die flexible und bedarfsgerechte Stromproduktion ist eine energie- und volkswirtschaftliche Grundanforderung an die Bioenergie. Sofern die anzulegenden Werte dieser Anlagen nicht signifikant erhöht werden sollen, ist die volumemäßig uneingeschränkte Förderung der Flexibilität aller Biomasseanlagen, die zukünftig betrieben werden, zu fördern. Dementsprechend ist der in Anlage 3 Nummer I Nummer 5 EEG verankerte Deckel von 1 350 MW zu streichen.

U 63. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit ein Vergütungssystem für die Stromerzeugung durch Verbrennung von "Altholz" zur Begleitung eines Vergütungssystemwechsel von der EEG-Förderung hin zu einem alternativen Finanzierungssystem etabliert werden kann.

Begründung:

Nach den Regelungen des Gesetzentwurfs dürfen keine Heizkraftwerke, die Altholz verbrennen, an einer Ausschreibung teilnehmen. Dementsprechend erhalten diese Kraftwerke nur den Börsenpreis, wenn sie Strom verkaufen. Dieser liegt derzeit bei rund 3,5 Cent pro Kilowattstunde. Laut Marktanalyse Biomasse des BMWi betragen die Stromgestehungskosten jedoch über 8 Cent pro Kilowattstunde. Folglich ist deren Betrieb unwirtschaftlich. Auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die thermische Verwertung von Altholz jedoch

aus volkswirtschaftlicher Sicht, insbesondere in Hinblick der Entlastung von Kommunen, die die Entsorgungskosten für Biomasse zu tragen haben, anzustreben. Um den Übergang zu einem alternativen Vergütungssystem zur Verwertung von Altholz, welches bspw. über die Abfallgebühren getragen werden kann, zu begleiten, sollte ein System zur Übergangsförderung für diese Biomasseanlagen etabliert werden. Andernfalls droht unmittelbar die Stilllegung dieser Anlagen, die in kürzester Zeit demontiert und ins Ausland verkauft werden könnten. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre ein deutlicher Anstieg der Verwertungskosten für "Altholz" zu erwarten.

Wi
U 64. Zu Artikel 2 (§ 3 Nummer 6 WindSeeG)

In Artikel 2 sind § 3 Nummer 6 die Wörter "darunter fallen auch ausgewiesene Testfelder und Pilotflächen zur Erprobung innovativer Gründungsstrukturen und Offshore-Anlagen," anzufügen.

Begründung:

Das Abstellen der Begrifflichkeit auf eine Windenergieanlage auf See ist zu eng. Es kann sinnvoll sein, auch im Rahmen eines Flächeneinsatzes von mehreren Windkraftanlagen Innovationen zu entwickeln. Dies sollte nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

U 65. Zu Artikel 2 (§§ 21 und 32 WindSeeG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 21 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und höchstens 30 Millionen Euro je Windpark. Die Summe muss zu 25 Prozent bei Projektzuschlag hinterlegt werden, die verbleibenden 75 Prozent nach Absprache mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, spätestens aber zwölf Monate nach dem Zuschlag."

b) § 32 ist zu streichen.

Begründung:

Die bestehenden Regelungen sind unangemessen und bedeuten einen Wettbewerbsnachteil deutscher Standorte. Die geforderten Sicherheiten sind deutlich höher als bei vergleichbaren Projekten in Dänemark und den Niederlanden. Eine Sicherheit von 100 €/kW ist angemessen und entspricht der international vergleichbaren Größenordnung. Überhöhte Sicherheiten erhöhen die Projektkosten in erheblichem Umfang durch notwendige Zinszahlungen an Kreditgeber und stellen für kleinere Unternehmen eine vermeidbare Zugangsschwelle dar. Gleichzeitig reduziert eine Verringerung der geforderten Sicherheiten auf ein angemessenes Maß nicht die Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte.

Sicherheiten im Übergangssystem (§ 32) sind verzichtbar, da durch die in erheblichem Umfang geleisteten Entwicklungskosten ein erhebliches Eigeninteresse der Projektinhaber besteht, die vorentwickelten Projekte zu realisieren.

Die Anpassungen der Regelungen sind im Sinne des Gesetzes, da die Akteursvielfalt erhöht wird und Kostenreduktionen erreicht werden.

Wi
U66. Zu Artikel 2 (§ 26 Absatz 1 WindSeeG)

In Artikel 2 sind in § 26 Absatz 1 die Wörter "Gebotsterminen 1. März 2017 und 1. Dezember 2017" durch die Wörter "Gebotsterminen 1. Juni 2017 und 1. Juni 2019" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung wird vorgeschlagen, einen zeitlich längeren Abstand der zwei Auktionen im Übergangssystem vorzusehen und die beiden Ausschreibungen Mitte 2017 und in 2019 durchzuführen. Damit ist es möglich, in der zweiten Ausschreibungsrunde Kostensenkungspotentiale mit den Erfahrungen der ersten Runde zu realisieren und eine Kontinuität bei der Netzanbindung sicherzustellen.

Wi
U67. Zu Artikel 2 (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 und
§ 60 Absatz 2 Nummer 4 WindSeeG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 59 Absatz 2 ist Nummer 4 zu streichen.
- b) In § 60 Absatz 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Realisierungsfrist für eine technisch betriebsbereite Windenergieanlage auf See von sechs Monaten nach verbindlichem Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung ist nicht dem verfolgten Zweck der sicheren Windpark-Realisierung dienlich. Vielmehr bringt die Realisierungsfrist für eine Windenergieanlage auf See gegebenenfalls nur zusätzlichen Aufwand, wenn zum Beispiel deren Installation unter schweren Bedingungen auf See im Winterhalbjahr erfolgen muss. Da die Windpark-Betriebsbereitschaft durch die in § 59 Absatz 2 Nummer 5 gesetzte Frist nach 18 Monaten gesichert wird, ergeben sich aus der Realisierungsfrist unter § 59 Absatz 2 Nummer 4 nur zusätzliche vermeidbare Kosten - die sich durch etwaige Strafzahlungen durch § 60 Absatz 2 Nummer 4 noch erhöhen würden.

Bei Umsetzung ist die Notwendigkeit von Folgeänderungen zu prüfen.

Wi
U

68. Zu Artikel 2 (§ 66 WindSeeG)

In Artikel 2 ist § 66 zu streichen.

Begründung:

Der § 66 sieht die Übereignung von Einrichtungen, Informationen und Unterlagen eines Windparks auf See ohne Anspruch auf Gegenleistung an einen Dritten vor, wenn Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung gemäß § 58 unwirksam werden. Da sie nach § 48 Absatz 7 auf die Dauer des Anspruchs auf Marktprämie befristet werden, ist dies regelmäßig nach 20 Jahren der Fall. Dass der Staat nach der Förderung eines Windparks auf See wieder die Handlungshoheit über die ihm zur Verfügung gestellte Fläche auf See wiedererlangen will, ist nachvollziehbar. Dies wird bereits durch die §§ 48 und 58 erreicht. Die Übergabe aller Investitionen in einen Windpark auf See (technische Anlagen und ideelle Werte) ohne Anspruch auf Gegenleistung ist dafür nicht notwendig, zudem ist sie ein substanzieller Eingriff in das Eigentumsrecht.

Bei Umsetzung ist die Notwendigkeit von Folgeänderungen zu prüfen.

Wi

69. Zu Artikel 2 (§§ 68 bis 70 WindSeeG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 74)

Der Bundesrat fordert, die Errichtung von Offshore-Windkraft-Prototypen sowie die erforderlichen Netzkapazitätszuweisungen für diese Prototypen bis Ende 2020 innerhalb des erwarteten Ausbauziels von 7,7 GW zu ermöglichen.

Des Weiteren fordert der Bundesrat, die Errichtung von Offshore-Windkraft-Prototypen auch an vorhandenen Netzzugangspunkten mit freier Übertragungs-

kapazität sowie an ausgewiesenen Standorten im Küstenmeer im Rahmen des oben genannten Ausbauziels zu ermöglichen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf wird die Netzkapazitätszuweisung für Offshore-Windkraft-Prototypen bis Ende 2020 ausgeschlossen. Zudem ist die Realisierung von Offshore-Windkraft-Prototypen ausschließlich in direkter Verbindung mit neuen, kommerziellen Offshore Windkraft Parks möglich.

Die Errichtung von Prototypen auf See ist jedoch für die weitere Entwicklung der Offshore-Windenergie (insbesondere zur Reduzierung der Stromgestehungskosten) zwingend erforderlich. Daher sollten bis 2020 freiwerdende Netzanbindungskapazitäten Prototypen zugewiesen werden können. Zusätzlich sollten Möglichkeiten für Prototypen auf See an vorhandenen Netzzugangspunkten mit verfügbarer Netzkapazität und in Testfeldern im Küstenmeer geschaffen werden, um über Forschung und Entwicklung die technische Weiterentwicklung der Offshore Windenergie und die damit zusammenhängende erwartete Kostensenkung realisieren zu können. Eine Überschreitung des erwarteten Ausbauziels von 7,7 GW soll damit nicht verbunden sein.

Wi 70. Zu Artikel 2 (§ 70 WindSeeG)

- a) Der Bundesrat sieht mit den Entwürfen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2016 in Verbindung mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz ein wichtiges Instrument zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die Kosteneffizienz als ein grundlegendes Ziel der Novelle zu fördern und einen Beitrag zur Senkung der Kosten in der Offshore-Windenergie zu leisten, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der vergleichsweise jungen Offshore-Windenergie realistische Realisierungschancen erhalten.
- b) Klar definierte Teststandorte müssen mit Inkrafttreten des EEG 2016 bereits ab 2017 auf See auch in Bezug auf Flächenausweisungen und Netzanbindungen außerhalb von Ausschreibungen umgesetzt werden können. Zusätzlich zur vorhandenen Regelung in § 70 WindSeeG muss demzufolge die Errichtung von Pilotparks - ähnlich Alpha Ventus - ermöglicht werden, die sowohl zur flexiblen Erprobung von Neuerungen der Anlagen als auch für Gründungen, Installationsmethoden, Innerpark-Verkabelungen und Netzanbindungskonzepte dienen können.

- c) Die Erforschung und Weiterentwicklung der "Systemaspekte" sind gerade im Offshore-Bereich von höchster Bedeutung, um Kostenoptimierungen vornehmen zu können. Sie lassen sich - technisch bedingt - nur in einem System erproben. Dies erfordert Flexibilität bei der Anzahl der jeweiligen Testanlagen und Fundamente für die Realisierung der Projekte.
- d) Um Pilotparks realisieren zu können, ist die Zuweisung von Netzkapazitäten für Test- und Demonstrationsanlagen und -projekte neben den im Gesetz enthaltenen Möglichkeiten nach § 70 Absatz 1 WindSeeG über die Erschließung von Testflächen erforderlich, die aus Kostenerwägungen auf das Küstenmeer begrenzt bleiben sollten.

Wi
U

71. Zu Artikel 2 (§ 70a - neu - WindSeeG)

In Artikel 2 ist nach § 70 folgender § 70a einzufügen:

"§ 70a

Pilot- und Demonstrationsvorhaben Offshore-Netzanbindung

Im Rahmen des Offshore- Netzentwicklungsplans und der Offshore-Netzanbindungen können zum Zwecke der Erprobung von Innovationen und zur Reduzierung der Kosten für die Offshore-Netzanbindungsleitungen auch Pilot- und Demonstrationsanlagen vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugesagt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, hierzu eine Verordnung zu erlassen."

Begründung:

Mit der Einführung dieser Regelung soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, neue Innovationen zu erproben, die einen Beitrag zur Senkung der Kosten für die Offshore-Windenergie leisten können (z. B. innovative Netzanbindungssysteme).

Wi
U72. Zu Artikel 2 (§ 71 Satzteil vor Nummer 1 WindSeeG)

In Artikel 2 ist in § 71 Satzteil vor Nummer 1 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausgestaltung der weiteren technischen Umsetzung der Offshore-Windenergie durch die konkrete Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung ist noch nicht absehbar und bedarf einer engen Abstimmung mit den Ländern. Aus diesem Grund ist eine Beteiligung der Länder vorzusehen.

Wi
U73. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat bittet

- a) festzulegen, dass für den Flächenentwicklungsplan für die Windenergie auf See alle zwei Jahre ein Monitoring veröffentlicht wird,
- b) festzulegen, dass die Vorarbeiten zur Bereitstellung von Flächen im zentralen System bei der Windenergie auf See jährlich dokumentiert werden,
- c) das "Eintrittsrecht" mit den Unternehmen der Windenergie-auf-See-Branche zu überprüfen, um die Klagegefahr gegen das WindSeeG zu minimieren,

Wi
U
(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
69)

74. d)* die Prototypenregelung für Testfelder/Pilotflächen sowie zur Erprobung innovativer Gründungsstrukturen, Offshore-Anlagen und für Offshore-Netzanbindungskonzepte zu erweitern. Erste Prototypen sollen schon vor 2020 installiert werden können.

* im Wirtschaftsausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 69 beschlossen

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Turnusmäßig wird der Flächenentwicklungsplan nur alle vier Jahre fortgeschrieben, Fehlentwicklungen müssen kurzfristiger behoben werden können - ansonsten droht der 'Fadenriss'. Dazu bedarf es gegebenenfalls auch Anregungen der Öffentlichkeit, der Länder oder der Unternehmen der Windenergie auf See-Branche.

Zu Buchstabe b:

Die Arbeiten des BSH für die Flächen zur Ausschreibung im zentralen System sind ebenfalls essentiell für den kontinuierlichen Ausbau der Windenergie auf See. Auch bei ihrem Fortschritt ist die (Fach-) Öffentlichkeit regelmäßig einzubinden, um etwaige Fehlentwicklungen frühzeitig nachsteuern zu können.

Zu Buchstabe c:

Die im WindSeeG vorgesehenen Regelungen zum Eintrittsrecht genügen laut Branche nicht zur Kompensation der Vorleistungen in der Windpark auf See-Entwicklung. Da bei nicht ausreichender Kompensation Klagen gegen das WindSeeG zu erwarten sind, sollte die Regelung durch den Bund in Zusammenarbeit mit der Branche nachgebessert werden.

Zu Buchstabe d:

Die Prototypenregelung des WindSeeG ist über die bestehende Regelung hinaus zu erweitern, da nur so alle relevanten Innovationen gefördert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung am Standort Deutschland gesichert werden können.

Wi
U

75. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 3 Nummer 18b und
Nummer 32 EnWG)

In Artikel 6 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18b ... (weiter wie Regierungsvorlage Nummer 2)
- b) In Nummer 32 werden nach dem Wort "einschließlich" die Wörter "Offshore-Anbindungsleitungen und" eingefügt.'

Begründung:

Der Gesetzentwurf regelt bzw. fasst grundlegende Bestimmungen zum Netzanschluss von Offshore-Anbindungsleitungen nach den § 17a ff EnWG neu, ohne dass der Rechtscharakter der Offshore-Anbindungsleitungen im EnWG hinreichend definiert wird, nämlich ob diese Leitungen lediglich Anschlussleitungen oder so genannte Stichleitungen zugunsten eines

Kraftwerksparks sind und/oder ob sie ein eigenständiges Transportnetz darstellen. Da mit der Neufassung des § 17d Absatz 1 Satz 1 EnWG (Artikel 6 Nummer 9 des Gesetzentwurfs) der Begriff "Leitungen" durch den Begriff "Offshore- Anbindungsleitungen" ersetzt werden soll, ist im EnWG eine Klarstellung des Begriffs "Offshore-Anbindungsleitung" erforderlich und geboten. Es bedarf in § 3 Nummer 32 EnWG einer Klarstellung dahin gehend, dass nicht lediglich grenzüberschreitende, sondern auch eine oder mehrere Offshore-Anbindungsleitungen ein Übertagungsnetz bilden können.

Wi
U

76. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 13 EnWG)

Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung mit der Einführung eines Instruments zur Nutzung zuschaltbarer Lasten dem Bundesrat in seiner Auffassung (vgl. BR-Drucksache 542/15 - Beschluss -) gefolgt ist, dass es sinnvoller ist, regional auf Grund von Netzengpässen abgeregelten Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen, als ihn nicht zu produzieren. Der Bundesrat begrüßt daher ausdrücklich die Einführung eines Systems der zuschaltbaren Lasten.

Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die vorgesehene Regelung zu kurz greift und lediglich auf bestehende KWK-Anlagen zugeschnitten ist. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, das Instrument der zuschaltbaren Lasten technologieoffener zu gestalten, um eine breitere Anwendung in den Sektoren Speicherung, Wärme, Verkehr und Industrie zu ermöglichen. Dabei soll eine zusätzliche Kostenbelastung der Netzentgelte verhindert werden.

[U]

77. [Des Weiteren sollte die Regelung verpflichtend eingeführt werden, sodass die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit der Zuschaltung von Lasten systematisch nutzen, bevor erneuerbare Stromerzeugungsanlagen abgeregelt werden.]

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung zu den zuschaltbaren Lasten bezieht lediglich KWK-Bestandsanlage ein. Diese Regelung würde zu zusätzlichen Kostenaufschlägen der Netzentgelte führen und damit das eigentliche Ziel, der Nutzung des abgeregelten Stroms und einer Kostenentlastung durch Nutzung von zuschaltbaren Lasten, nicht erreicht. Es sollte ein wettbewerbliches Verfahren um die zuschaltbaren Lasten eingeführt werden, welches technologieoffen ausgestaltet ist und zur Kostensenkung beiträgt.

Wi 78. Zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a (§ 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 01 - neu - EnWG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 13 Absatz 6a Satz 1 der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. geografisch im Netzausbauggebiet im Sinne von § 36c EEG 2016 gelegen ist,"

Begründung:

Der neu in § 13 EnWG aufzunehmende Absatz 6a Satz 1 ist dahingehend zu konkretisieren, dass von den ÜNB als zuschaltbare Lasten nur KWK-Anlagen kontrahiert werden dürfen, die geografisch innerhalb des gemäß § 36c EEG 2016 benannten Netzausbaugebiets gelegen sind.

Ausweislich des Gesetzentwurfs wird die Regelung für zuschaltbare Lasten eingeführt, damit regenerativ erzeugte Strommengen, die aufgrund von Netzengpässen im Übertragungsnetz zeitweise nicht abtransportiert und entsprechend abgeregelt werden müssten, vor Ort als zuschaltbare Lasten zur Wärmeerzeugung genutzt werden können.

Da offenbar eine besondere Engpasssituation im so genannten Netzausbauggebiet gesehen wird, sollten konsequenterweise auch die zuschaltbaren Lasten als netzentlastende Systemkomponenten auf das Netzausbauggebiet konzentriert werden.

Der geschlossene Kompromiss zur Reduzierung des Windausbaus an Land in den Netzausbaugebieten entstand unter der Maßgabe, dass die zuschaltbaren Lasten im Netzausbauggebiet kontrahiert werden.

Wi U 79. Zu Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe a (§ 17b Absatz 1 Satz 4 - neu - EnWG)

a) In Artikel 6 ist Nummer 7 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Dabei sind insbesondere ... (weiter wie Regierungsvorlage Buchstabe a). Anhand dieser Ziele soll eine Verteilung der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen für die Jahre 2021 bis 2024 erfolgen." '

b) Der Bundesrat bittet zudem, sicherzustellen, dass mit dem Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 der Netzanschluss NOR-3-3 zur Fertigstellung 2021 im Herbst 2016 durch die Bundesnetzagentur bestätigt wird.

Begründung:

Der Netzausbau auf See muss insbesondere in den Jahren von 2021 bis 2024 in ausreichendem Maß weitergehen. Nur so ist das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, je Jahr 730 Megawatt auf See zuzubauen. Auch lässt sich nur so der "Fadenriss" bei der Windenergie auf See vermeiden. Er brächte für Unternehmen in ganz Deutschland Insolvenzgefahr, Arbeitsplatz- und Wertschöpfungs-Verluste sowie den Verlust von Exportchancen. Wichtig dabei ist, dass der Netzanschluss NOR-3-3 zur Realisierung im Jahr 2021 mit dem O-NEP 2025 rechtzeitig im Herbst 2016 bestätigt wird, so dass die TenneT TSO GmbH ihn bis Ende 2016 beauftragen kann. Geschieht dies nicht, fehlt ausreichender Wettbewerb für die Ausschreibungen und ebenso, wenn der Netzausbau auf See in den Folgejahren ausbleibt.

Der Bundesrat hält einen Gleichlauf des Ausbaus von Windenergie auf See und des Netzes auf See und an Land ebenso wie die Bundesregierung für erstrebenswert. Er gibt aber zu bedenken, dass dies in der Praxis schwer erreichbar ist und die Gefahr besteht, den vorgesehenen Ausbau zu drosseln, mitsamt seiner negativen Folgen. Der Bundesrat bittet deshalb, einen ausreichenden Vorlauf beim Netzausbau zu gewährleisten und die enormen Chancen für die deutsche Industrie in der Zukunftsbranche der Windenergie auf See nicht zu riskieren.

Wi
U 80. Zu Artikel 6 Nummer 9 (§ 17d Absatz 1 Satz 1 und Satz 1a - neu - EnWG)

In Artikel 6 Nummer 9 ist § 17d Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort "haben" die Wörter "zu gewährleisten, dass" einzufügen sowie die Wörter "zu errichten und zu betreiben" durch die Wörter "errichtet und betrieben werden" zu ersetzen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung auf einen Betreiber von Übertragungsnetzen übertragen."

Begründung:

Angesichts der Praxis, Offshore-Anbindungsleitungen als Geschäftsfeld für Beteiligungsgesellschaften zu öffnen und durch separate Übertragungsnetzbetreiber zu betreiben, bedarf es in § 17 d Absatz 1 Satz 1 EnWG einer Rechtsgrundlage, damit ein Übertragungsnetzbetreiber ohne Regelzonenverantwortung an Stelle des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers

eine Offshore-Anbindungsleitung errichten und betreiben kann. Analog der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 EnWG, wonach Übertragungsnetzbetreiber die Regelverantwortung für ihre Netze auf einen Betreiber von Übertragungsnetzen übertragen können, ist klarzustellen, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber unter Wahrung seiner Netzanschlussverpflichtung einen Teil seiner Regelverantwortung, die Errichtung und den Betrieb der Anbindungsleitung, auf separate Übertragungsnetzbetreiber übertragen kann.

Der Betrieb des Übertragungsnetzes erfolgt gleichwohl innerhalb einer Regelzone, die der Netzregulierung unterliegt. Mit der Fertigstellung der Anbindungsleitung wird das Energieversorgungsnetz und damit zugleich auch die Regelzone des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers bis zum Standort des Offshore-Windparks, dem seeseitigen Anbindungspunkt, erweitert (§ 17d Absatz 1 Satz 3 EnWG). Eine im Zuge der Fertigstellung oder nach der Fertigstellung erfolgte Aufteilung dieses erweiterten Netzgebiets auf mehrere Übertragungsnetzbetreiber bzw. das Zusammenwirken mehrerer Übertragungsnetzbetreiber in einer Regelzone, wonach die Antragstellerin die Anbindungsleitung ohne Regelverantwortung betreibt, steht einer Vereinbarung zur Übertragung der Regelverantwortung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 EnWG, quasi als "Insichgeschäft", gleich. Eine solche Konstellation ist im EnWG nicht geregelt. Angesichts dieser Regelungslücke ist die vorgeschlagene Klarstellung erforderlich.

Wi
U

81. Zu Artikel 7 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 7

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

§ 11 Absatz 5 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Als volatile Kostenanteile gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie oder Kosten für Maßnahmen nach § 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes." "

Begründung:

Die Kosten von so genannten zuschaltbaren Lasten nach § 13 Absatz 6a Energiewirtschaftsgesetz als dauerhaft nicht beeinflussbar zu behandeln und vom Effizienzvergleich auszunehmen, ist in keiner Weise sachgerecht und begünstigt Fehlentwicklungen in der von den Übertragungsnetzbetreibern wahrzunehmenden Systemverantwortung. Eine Optimierung von Engpassmanagementmaßnahmen bzw. eine situationsgerechte Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Optionen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität wird durch Instrumente, deren Einsatz durch eine bloße Weiterwälzung von Kosten gestützt werden, erheblich erschwert bzw. eingeschränkt.

Es ist zu erwarten, dass die Relevanz von so genannten zuschaltbaren Lasten nach § 13 Absatz 6a Energiewirtschaftsgesetz als Alternative zum Netzausbau zunehmen wird. Demgemäß werden auch die Anzahl der zu errichtenden und von den Übertragungsnetzbetreibern zu finanzierenden Investitionen in elektrische Wärmeerzeuger und die hieraus resultierenden Kosten ansteigen. Vor diesem Hintergrund sind diese Kosten als volatile Kosten einzustufen, wodurch die Kosten zudem ohne Zeitverzug angepasst werden können. Soweit die Errichtung von elektrischen Wärmeerzeugern als Alternative zu anderen Maßnahmen des Engpassmanagements und zum Netzausbau in Betracht kommt, soll die Neutralität zwischen diesen Instrumenten der Systemverantwortung bzw. Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber gewahrt bleiben. Durch die Zuordnung zu den volatilen Kosten fließen Kosten aus Maßnahmen nach § 13 Absatz 6a Energiewirtschaftsgesetz in gebotener Weise in den Effizienzvergleich ein.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- U 82. a) Der Bundesrat betrachtet mit großer Sorge, dass die Anzahl und der Umfang von Einspeisemanagement- und Redispatchmaßnahmen in den letzten Jahren stetig zugenommen haben. Insbesondere Abregelungen von regenerativen Stromerzeugungsanlagen stehen diametral zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Energiewende und müssen daher konsequent minimiert werden.
- U 83. b) Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen nur als Übergangsinstrument dienen können. Zur Integration von regenerativen Stromerzeugungsanlagen stellt der Netzausbau die wirtschaftlichste Lösung dar. Folglich muss der Beschleunigung des Netzausbaus zur Beseitigung potenzieller Netzengpässe oberste Priorität eingeräumt werden.

- U 84. c) Die bestehenden, knappen Netzkapazitäten werden derzeit in nicht unerheblichem Maße durch konventionelle must-run-Kraftwerksleistung belegt. Dies trägt dazu bei, dass Netzbetreiber in zunehmendem Maße die Option für Einspeisemanagementmaßnahmen nutzen müssen. Um auch bei potenziellen Netzengpassituationen den gesetzlichen Vorrang für erneuerbaren Energien in den Stromnetzen so weit wie möglich gewährleisten zu können, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der konventionelle must-run unter Beachtung der Erfordernisse eines sicheren Netzbetriebs effektiv abgesenkt werden kann. Um den betroffenen Akteuren die benötigte Rechtssicherheit zu gewährleisten, erscheint es aus Sicht des Bundesrates notwendig, auf gesetzlicher Grundlage eine exakte und transparente Definition der sogenannten sonstigen Stromerzeuger, die am Netz bleiben müssen, vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, dass die Gründe und der Umfang von Abregelungen regenerativer Stromerzeugungsanlagen detailliert und ohne Zeitverzug veröffentlicht werden müssen.
- U 85. d) Vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Ausgestaltung der Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen Ineffizienzen aufweist und zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten und CO₂-Emissionen führt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung zudem, zeitnah wirksame Maßnahmen zur Optimierung des Engpassmanagements umzusetzen.
- U 86. e) Ein zentrales Element der Optimierung sollte in einer möglichst klimaneutralen Abwicklung von Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen liegen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Novellierung des EEG auch eine Weiterentwicklung der Vermarktung der sich nicht in der Direktvermarktung befindlichen regenerativen Stromerzeugungsanlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber zu prüfen. Das Ziel sollte darin bestehen, dass in Situationen, in denen sich bereits frühzeitig die Notwendigkeit von Netzeingriffsmaßnahmen abzeichnet, der positive Redispatchbedarf so weit wie möglich durch die Nutzung von regenerativer Stromproduktion abgedeckt wird. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten daher in entsprechenden Situationen die von ihnen zu vermarktende regenerative Stromproduktion hinter dem Engpass nicht über den Strommarkt verkaufen, sondern direkt zum physischen und bilanziellen Ausgleich der Netzeingriffe nutzen. Auf diese Weise kön-

nen das Hochregeln konventioneller Kraftwerke hinter dem Engpass und die daraus resultierenden CO₂-Emissionen vermieden werden. Die eingesparten Kosten der Hochregelung konventioneller Kraftwerke können zudem als zusätzliche Erlöse auf dem EEG-Konto verbucht werden.

- U 87. f) Aktuell werden Pumpspeichieranlagen nur in wenigen Ausnahmefällen zu Redispatchmaßnahmen herangezogen. Der Bundesrat bedauert, dass die Potenziale eines netzdienlichen Einsatzes von Pumpspeichieranlagen nicht effizient genutzt werden und bittet die Bundesregierung, zeitnah eine Neuregelung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Dabei muss insbesondere sichergestellt werden, dass für Speicheranlagen und insbesondere Pumpspeichieranlagen auskömmliche Vergütungsregeln festgelegt werden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seinen Beschluss in BR-Drucksache 542/15 (Beschluss), in dem gefordert wird, dass Pumpspeichieranlagen im Falle einer beantragten Stilllegung regelmäßig als systemrelevant eingestuft und in die Netzreserve überführt werden.

Begründung:

Durch die räumlichen Veränderungen der Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur innerhalb des deutschen Strommarkts und die Verzögerungen beim Ausbau der Übertragungsnetzkapazitäten, insbesondere von Nord- nach Süddeutschland, hat der Redispatchbedarf in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Auf Grund des derzeit noch zu verzeichnenden hohen konventionellen must-runs werden dabei vermehrt auch regenerative Stromerzeugungsanlagen im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 14 EEG herangezogen. Die Abregelung von regenerativen Stromerzeugungsanlagen steht jedoch im Widerspruch zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Energiewende und führt dazu, dass die potenziell nutzbare regenerative Stromerzeugung nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern, ist eine umfassende Prüfung von Maßnahmen zur Absenkung des konventionellen must-runs notwendig. Ziel muss es sein, den konventionellen must-run auf das für die Netzstabilität notwendige Maß zu minimieren. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer eindeutigen und rechtssicheren Definition der in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG angeführten "sonstigen Stromerzeuger", die zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems am Netz verbleiben dürfen. Weiterhin ist zu konstatieren, dass die Transparenz der Einspeisemanagementmaßnahmen bislang ungenügend ist. Wichtig wäre daher, dass - insbesondere wenn bei einer Abregelung von regenerativen Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig konventionelle Stromerzeugungsanlagen am Netz verbleiben - der Grund und der Umfang der Einspeise-

managementmaßnahme detailliert ohne Zeitverzug veröffentlicht wird.

Durch die starke Zunahme an Netzeingriffen sollten darüber hinaus Maßnahmen zur Optimierung des kurativen Engpassmanagements geprüft werden. Dies betrifft insbesondere das Potenzial für eine klimaneutrale Abwicklung der Netzeingriffe, indem anstelle der Hochregelung von konventionellen Kraftwerken hinter dem Engpass die dort vorhandenen EE-Strommengen zum physikalischen und bilanziellen Ausgleich der Netzeingriffe genutzt werden. Hier bieten sich insbesondere die EE-Stromerzeugungsanlagen an, die sich nicht in der Direktvermarktung befinden und folglich von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarktet werden. Wenn diese Strommengen im Falle sich abzeichnender Engpässe nicht am Strommarkt vermarktet, sondern direkt zur Abdeckung des positiven Redispatchbedarfs hinter dem Engpass verwendet werden, kann das Hochregeln von konventionellen Kraftwerken und die dabei entstehenden CO₂-Emissionen wirksam vermieden werden. Die vermiedenen Kosten können zudem als zusätzliche Einnahme auf dem EEG-Konto verbucht werden und so im Hinblick auf die EEG-Umlage entlastend wirken.

Ein weiterer Punkt betrifft die optimale Ausnutzung des verfügbaren Redispatchpotenzials. Infolge eines Urteils des OLG Düsseldorf werden Pumpspeicheranlagen derzeit nur in Ausnahmefällen beim Redispatch eingesetzt – unabhängig davon, ob der Einsatz aus netztechnischer und ökonomischer Sicht effizient wäre. Es bedarf daher zeitnah einer gesetzlichen Regelung, die die Kritik des OLG Düsseldorf aufgreift und insbesondere auskömmliche Vergütungsregelungen für den Einsatz von Pumpspeicheranlagen beim Redispatch schafft.

U 88. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Ausbau der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Stromleitungen beschleunigen

Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende kann nur erfolgreich verlaufen, wenn die geplanten Stromleitungsausbauten in Deutschland schnellstmöglich realisiert werden. Eine besondere Bedeutung für den Stromtransport vom Norden in den Süden kommt dabei den geplanten Gleichstromübertragungssystemen zu, die in Bundeszuständigkeit genehmigt werden sollen. Diese Leitungen sollen die größten Übertragungsleistungen von Nord nach Süd bewältigen. Dazu gehören auch die im Korridor C geplanten SuedLink-Leitungen, die Schleswig-Holstein mit Bayern und Baden-Württemberg verbinden sollen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine beschleunigte Realisierung dieser Leitungsprojekte durch einen Projektsteuerungsprozess unter Leitung des Bundeswirtschaftsministeriums in Kooperation mit den von der Trasse be-

troffenen Ländern und den Übertragungsnetzbetreibern sicherzustellen. Ziel dieses Prozesses muss es sein, eine Inbetriebnahme dieser Systeme spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 zu erreichen.

Begründung:

Die von Vorhabenträgern jüngst angekündigte Verschiebung des SuedLink Projektes auf den angeblich frühestmöglichen Inbetriebnahmezeitpunkt im vierten Quartal 2025 ist nicht akzeptabel und kann nur als ein Alarmsignal verstanden werden. Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte und von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzausbauplanung, die auch die Grundlage für das Bundesbedarfsplangesetz bildet, weist den ländergrenzüberschreitenden großen Gleichstromkorridoren den mit Abstand größten Anteil an Übertragungsleistung zu. Die bundesrechtliche Zuständigkeitszuweisung und die Einrichtung einer neuen Abteilung in der Bundesnetzagentur für die Genehmigung dieser Projekte ist seinerzeit insbesondere damit begründet worden, dass damit eine beschleunigte Genehmigung erreicht werden könne. Dieses proklamierte Ziel droht nun massiv verfehlt zu werden.

Während in den Ländern, wie z. B. in Schleswig-Holstein und Niedersachsen erfolgreich hochrangige Steuerungsprozesse zur Beschleunigung der Genehmigungs- und Realisierungsprozesse geschaffen wurden, fehlt es an vergleichbaren hochrangigen politischen Steuerungsverfahren bei den Verfahren, die in Bundeszuständigkeit genehmigt werden sollen.

Den Verzögerungsankündigungen der Übertragungsnetzbetreiber muss schnellstmöglich durch eine koordinierte politische Projektsteuerung unter Führung des Bundes und unter Einbeziehung der betroffenen Länder begegnet werden. Durch eine abgestimmte Nutzung aller Handlungsoptionen erscheint dann eine Inbetriebnahme der SuedLink Leitung noch bis zum Jahr 2022 erreichbar.

Wi
U 89. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetz an geeigneter Stelle eine Ermächtigung zum Erlass einer oder mehrerer Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates für das BMWi vorzusehen, mit der oder denen regulatorische Experimentierklauseln geschaffen werden können, um neue Problemlösungen insbesondere bei der Sektorenkopplung zu erproben.

Begründung:

Mit dem "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" (SINTEG) werden Modellprojekte zur Vorbereitung auf die zukünftige Energiewelt vorbereitet, mit ihren wachsenden Anteilen fluktuierender Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie.

In der Förderbekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Demonstration "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" (SINTEG) vom 19. Januar 2015 findet sich der Hinweis:

"Innerhalb des Schaufensters können ggf. auch neue regulatorische Ansätze erprobt werden" (Ziffer 2.2, Seite 5).

Von den Partnern verlangt die Ausschreibung darüber hinaus explizit die Bereitschaft, innerhalb der Modellregion im Rahmen der gesetzlichen Regelungen neue Rahmenbedingungen zu schaffen und z. B. auf Basis von Experimentierklauseln bzw. durch Verwaltungshandeln zu erproben (Ziffer 8.1.1., Seite 11). Dementsprechend basieren im Vertrauen auf Experimentierklauseln viele Teilprojekte der SINTEG-Projekte auf Rahmenbedingungen, die das geltende Recht nicht ermöglicht.

Um den intendierten Erkenntnisgewinn der SINTEG-Projekte nicht zu gefährden und die geplanten Investitionen tatsächlich auch auszulösen, sind also kurzfristige gesetzliche Anpassungen nötig. Es bietet sich an, eine allgemeine Verordnungsermächtigung für Demonstrationsvorhaben zu schaffen. In den Verordnungen sollen insbesondere die im Einzelnen zu benennenden Anpassungstatbestände in Bezug auf Netzentgelte, EEG-Umlage und gegebenenfalls Stromsteuer sowie sonstige staatlich induzierte oder regulierte Strompreisbestandteile geregelt werden. Das laufende Gesetzgebungsverfahren bietet die Chance, rechtzeitig vor dem Start der SINTEG-Projekte die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sollte enthalten sein, da die Regelungen entwicklungs offen ausgestaltet sind und gegebenenfalls auch zustimmungsbedürftige Bereiche betroffen sein können.

B

90. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.